



MenschenRechtsMagazin

Informationen • Meinungen • Analysen

Heft 1 / 1998

Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	4	
Ekkehard Strauß: Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1997 - Teil I.....		5
Norman Weiß: Einführung in Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes im Rahmen der UNESCO.....		15
Stichwort: Die UNESCO.....		19
Ekkehard Strauß: K.-F. ./ Deutschland, Urteil vom 27. November 1997.....		20
Jens Wolfram: Das Menschenrechtszentrum geht online		26
Hans-Gerd Pieper: Synopsis der Grundrechte des Grundgesetzes und europäischer Grundrechte		28
Informationen, Kalender	41	
Jahresprogramm: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	43	
Themenheft: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	44	
Literaturhinweise	46	

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam,
Heinestraße 1, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 70 76 72 / Fax: 71 92 99 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Assessor Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Assessor Ekkehard Strauß (strauss@rz.uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

ISSN 1434 - 2828

Editorial

Das neue Jahr hat auch für das *MenschenRechtsMagazin* und seine Abonnenten einige Neuerungen gebracht. So haben wir die Zahlungsweise umgestellt und werden nicht mehr jedem Heft eine Einzelrechnung mitgeben, sondern mit dem zweiten Heft (Juni) um die Begleichung des Jahresabonnements von 18.- DM bitten.

Außerdem wird die Seitennumerierung jetzt für den jeweiligen Jahrgang vorgenommen. Für die ersten vier Hefte liegt ein Gesamtinhaltsverzeichnis bei.

Das *MenschenRechtsMagazin* ist seit Dezember auch „online“. Über Umfang, Aufbau und Zielsetzung unseres Internet-Angebots informiert der verantwortliche Mitarbeiter in einem Beitrag auf Seite 26.

Zu Beginn des Jahres informieren wir über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im vergangenen Jahr. Der erste Teil des Berichts ist der Behandlung der Staatenberichte gewidmet; im nächsten Heft wird es um die Individualbeschwerden gehen.

Bekanntlich ist es eine vorrangige Zielsetzung des *MenschenRechtsMagazins*, deutschen Rechtsanwendern die Bedeutung des internationalen Menschenrechtsschutzes näher zu bringen. Zu diesem Zweck stellen wir sämtliche Individualbeschwerdeverfahren vor, mit denen der internationale Menschenrechtsschutz den nationalen Grundrechtsschutz ergänzt. Unsere Beitragsreihe „Individualrechtsschutz unter den verschiedenen UN-Mechanismen“ wird in dieser Ausgabe mit einer Erörterung des „Beschwerdemechanismus im Rahmen der UNESCO“ fortgesetzt. Das „Stichwort“ UNESCO liefert die notwendigen Basisinformationen.

Fortgesetzt wird auch die Reihe mit Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg gegen Deutschland. In dieser Folge geht es um die Überschreitung der Haftdauer zur Identitätsfeststellung. Die Urteile werden in umgekehrter chronologischer Reihenfolge vorgestellt und in die Rechtsprechung des Gerichtshofs eingeordnet. Soweit damit vorherige Fälle überholt sind, werden diese nur noch im Wege der Verweisung behandelt und nicht eigens aufgearbeitet.

Gerne haben wir das Angebot von Herrn Rechtsanwalt Pieper aus Münster angenommen, eine von ihm erstellte Synopse abzudrucken, die den einzelnen Grundrechten des Grundgesetzes die entsprechenden Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie des Europäischen Gemeinschaftsrechts und die hierzu ergangene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs zuordnet.

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet; weltweit wird in diesem Jahr das fünfzigste Jubiläum dieses Ereignisses begangen. Auch das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam wird eine Reihe von Veranstaltungen durchführen. Ein Veranstaltungskalender ist am Ende des Heftes abgedruckt. Die Redaktion des *MenschenRechtsMagazins* hat das Jubiläumsjahr mit einem Themenheft zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eröffnet. Dieses Heft kann zum Preis von 15.- DM im Menschenrechtszentrum bestellt werden. Einzelheiten finden sie auf den Seiten 43-45.



Ekkehard Strauß:

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1997 - Teil I

Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen traf sich in diesem Jahr zu seiner 59., 60. und 61. Sitzung¹. Die achtzehn unabhängigen Experten aus den Vertragsstaaten des Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)² nahmen während der Sitzungen ihre Aufgabe wahr, Berichte der Mitgliedstaaten³ zu prüfen⁴ und allgemeine Bemerkungen zu einzelnen Rechten des Vertrages zu verabschieden⁵. Außerdem prüfte der Ausschuß Mitteilungen von Einzelpersonen aus Mitgliedstaaten des Fakultativprotokolls⁶ (I. ZP)⁷ auf behauptete Verletzungen von Paktrechten⁸.

1. Staatenberichte

Die Staatenberichte sind das zentrale Überwachungsinstrument des Ausschusses hinsichtlich der Paktrechte.⁹ Der konstruktive Dialog mit den jeweiligen Staatenvertretern und die Veröffentlichung der Anmerkungen

des Ausschusses bilden eine Informationsquelle für die Situation in den einzelnen Staaten und ihre Vereinbarkeit mit den Paktrechten.¹⁰ Zudem lassen sich die Ergebnisse auf die Beurteilung vergleichbarer Situationen in anderen Staaten übertragen. Aufgrund dieser allgemeinen Aussagekraft sind einige Bemerkungen des Ausschusses zu einzelnen der insgesamt 14 Staatenberichte des Jahres 1997 wiederzugeben.

a) Allgemeine Anmerkungen

Die Behandlung der Staatenberichte ergab einige Hinweise für verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Fragen der Konvention:

aa) Die Fassung der Allgemeinen Bemerkungen von 1997 ist zunächst aus formalen Gesichtspunkten interessant. Überwiegend werden die Bemerkungen als „comments“ bezeichnet, ein Ausdruck der neben „observations“ und dem viel seltener gebrauchten „comments and recommendations“¹¹ bewußt von dem Begriff der „reports“ abweicht, den die Konvention in Art. 40 Abs. 4 CCPR für das Ergebnis des Staatenbeschwerdeverfahrens verwendet. Mit der Bezeichnung als „comments“ soll das zunehmende Element der Kontrolle gegenüber der bloßen Prüfung betont werden.¹² Ob die Effektivität des Verfahrens hinsichtlich seines eigentlichen Zieles, nämlich kooperativ auf die Staaten einzuwirken, durch

In diesem Teil werden die Bemerkungen des Ausschusses zu den Staatenberichten in ihren wesentlichen Aussagen wiedergegeben und analysiert. In Teil II, der im nächsten Heft erscheint, werden die Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren und sonstige Erörterungen zusammengefaßt.

¹ 59. Sitzung vom 24. März bis 11. April 1997 in New York, 60. Sitzung vom 14. Juli bis 1. August 1997 in Genf, 61. Sitzung vom 20. Oktober bis 7. November 1997 in Genf.

² BGBl. 1973 II S.1553.

³ 138 Ratifikationen, Stand: 1. August 1997.

⁴ Gem. Art. 40 CCPR.

⁵ Gem. Art. 40 Abs. 4 CCPR.

⁶ 92 Ratifikationen, Stand: 1. August 1997.

⁷ BGBl. 1992 II S.1246.

⁸ Art. 1, 5 ZP I.

⁹ Vgl. zum Verfahren i.e.: *Manfred Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights. CCPR Commentary (1993), Art. 40; *Dominic McGoldrick*, The Human Rights Committee (1994), S. 62ff.

¹⁰ Die Feststellungen zur Situation in den Mitgliedstaaten können insbesondere für das deutsche Asylverfahren im Hinblick auf Art. 16a Abs. 2, 3 GG Bedeutung gewinnen.

¹¹ S. Abschließende Bemerkungen zu Peru, U.N.-Doc. A/51/40, Ziff. 339.

¹² *Manfred Nowak* (Fn. 9), Art. 40, Rnr. 49.

diese neue Akzentuierung verbessert wird, muß bezweifelt werden.¹³

bb) Hinsichtlich der Effektivität des Staatenberichtsverfahrens wiederholt der Ausschuß jeweils in den letzten Ziffern, daß seine Abschließenden Bemerkungen in der breiten Öffentlichkeit verteilt werden sollen. Zudem teilt er das genaue Fälligkeitsdatum des nächsten periodischen Berichtes mit. Wiederholt verweist er für die Abfassung des nächsten Berichtes auf Ziff. 6 lit. a seiner Richtlinien zum Inhalt der Staatenberichte¹⁴ und fordert konkrete Informationen an. Diese Formulierungen sind neu. Bisher beschränkte sich der Ausschuß auf die Aufforderung, die Bevölkerung allgemein über die Konvention zu informieren oder im nächsten Staatenbericht bestimmte Informationen zu unterbreiten. Um seinen Bemerkungen mehr Gewicht zu verleihen und ein Kontinuität der Staatenberichte zu errechnen, rügt der Ausschuß außerdem die mangelnde Umsetzung seiner Bemerkungen zu den vorherigen Berichten¹⁵.

cc) Der Ausschuß hat fast durchgehend die bisherige Gliederung seiner Allgemeinen Bemerkungen in vier Abschnitte aufgelöst, und die Gliederungspunkte „Hauptsächliche Gegenstände des Interesses“ und „Anregungen und Empfehlungen“ zusammengezogen.¹⁶ Die Verständlichkeit wird dadurch erhöht. Bei den Empfehlungen wurden deutlich überwiegend Schulungs- und Erziehungsmaßnahmen für Tätergruppen nahegelegt, Aufklärung poten-

tieller Opfer über ihre Rechte und das Ziel der Heranbildung einer Menschenrechtskultur wiederholt benannt. Gemeinsamer Kritikpunkt bei allen Berichten ist die mangelhafte Darstellung der Rechtswirklichkeit in den betreffenden Staaten.¹⁷

dd) Materiellrechtlich war die durchgehende Erörterung von Frauenrechten auffällig. Dies wird mit der Ansprache von Ms. Angela King, Assistant Secretary-General, Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women während der 59. Sitzung in Zusammenhang stehen. Vergleicht man das dem Ausschuß vorliegende NGO-Material mit den erörterten Themenkreisen, wird die Abhängigkeit der Mitglieder von externen Informationen noch deutlicher.¹⁸ Wiederholt erörtert wurde die Todesstrafe. Aus der Beurteilung der mit der Todesstrafe bedrohten Straftatbestände kann sich inzwischen indirekt eine Auslegung des Begriffes „schwerste Verbrechen“ ergeben.¹⁹ Die fast durchgehende Erörterung der Folter in den Staatenberichten ist angesichts der sehr unterschiedlichen Herkunft der Berichte besorgniserregend. In diesem Zusammenhang erörtert der Ausschuß regelmäßig auch den Waffeneinsatz durch Polizei und Sicherheitskräfte.

b) Die Berichte im einzelnen

Während der 59. Sitzung wurden die Berichte Boliviens, Georgiens, Kolumbiens, Portugals für Macau und des Libanon geprüft.

¹³ Vgl. dazu: *Philip Alston*, Establishing Accountability: Some Current Challenges in Relation to Human Rights Monitoring, in: Eugeen Verhellen (ed.), *Monitoring Children's Rights* (1996), S. 21ff.

¹⁴ Für den Inhalt der periodischen Berichte vgl.: "Guidelines regarding the form and contents of reports from States parties under article 40, paragraph 1 (b) of the Covenant", Entscheidung des Ausschusses vom 27. Juli 1981, U.N.-Doc. CCPR/C/20, ergänzt in U.N.-Doc. CCPR/C/SR.1002 und 1089.

¹⁵ Vgl. U.N.-Doc. A/47/40, Ziff. 350ff.

¹⁶ Vgl. für die übliche Gliederung der Bemerkungen: *Manfred Nowak* (Fn. 9), Art. 40, Rnr. 49.

¹⁷ Gemäß Art. 40 Abs. 1 CCPR müssen die Mitgliedstaaten über „[...] die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und die dabei erzielten Fortschritte [...]“ berichten.

¹⁸ Vgl. zu den Informationsquellen der Ausschußmitglieder: *Manfred Nowak* (Fn. 9), Art. 40, Rnr. 37ff.

¹⁹ Der Pakt erlaubt die Todesstrafe nur für „schwerste Verbrechen“, s. Art. 6 Abs. 2 CCPR.

aa) *Bolivien*

Bolivien legte seinen zweiten periodischen Bericht vor.²⁰ Die Prüfung verlief ähnlich wie im vergleichbaren Fall Guatemalas.²¹

In der Einführung bedauert der Ausschuß, daß nicht alle Reformgesetze, die im Staatenbericht genannt werden, auch bereits vom Parlament angenommen worden sind.

Der Ausschuß vermerkt positiv den anhaltenden Reformprozeß nach langer Diktatur. Die Reformanstrengungen werden nach Ansicht des Ausschusses durch wirtschaftliche Ungleichheit, einen hohen Grad von Armut und Analphabetismus und mangelnde Entfaltungsmöglichkeiten für Ureinwohner, Frauen und Arme behindert. Der Ausschuß lobt verschiedene Kodifikationsanstrengungen, insbesondere die Verfassung von 1994 mit einem umfassenden Katalog bürgerlicher und politischer Rechte, das Strafgesetzbuch mit der Abschaffung der Todesstrafe und Gesetzesänderungen im Bereich des Wahlrechts, häuslicher Gewalt und der Prozeßgrundrechte. Positiv wird auch die Einrichtung eines Justizministeriums mit einer Menschenrechtsabteilung vermerkt.

Der Ausschuß kritisiert aber auch verschiedene neue Gesetze, die dem Pakt widersprechen. Hinsichtlich der Gesetzgebung zum inneren Notstand hält er zum einen die Definition des Notstandes für unvereinbar mit dem Pakt, zum anderen könnten Gesetze über das im Pakt erlaubte Maß hinaus beschränkt werden.²² Die hohe Sterblichkeit von Müttern infolge illegaler Abtreibungen und die explosionsartige Zunahme von

Straßenkindern und Kinderarbeit wird ebenfalls negativ vermerkt. Deutliche Defizite bestehen nach Meinung des Ausschusses im gesamten Tätigkeitsbereich von Justiz und Sicherheitskräften, und zwar sowohl hinsichtlich der Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen aus den Zeiten der Diktatur, als auch hinsichtlich des heutigen Verhaltens gegenüber Versammlungen und Gewerkschaftsaktivitäten.

bb) *Georgien*

Georgien legte seinen Erstbericht vor.²³ Die Prüfung verlief ähnlich wie bei den anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks.²⁴ Neben den üblichen Schwierigkeiten der Transformation leidet Georgien nach Ansicht des Ausschusses zusätzlich unter den Folgen der Auseinandersetzungen um Süd-Ossetien und Abchasien.

Der Ausschuß begrüßt den Erlaß der neuen Verfassung von 1995 und die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofs. Die Reformen im Bereich des Strafrechts, des Strafprozeßrechts und des Propiska-Systems werden gelobt.

Wie auch in anderen Transformationsstaaten kritisiert der Ausschuß die Zustände in den Gefängnissen. Das Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe hält der Ausschuß für nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang zeigt sich der Ausschuß besorgt über die Tatsache, daß viele Geständnisse, auch in Fällen von Kapitalverbrechen, mit Hilfe der Folter gewonnen werden. Viele Straftatbestände seien hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale zu unbestimmt, und würden daher als Auffangtatbestand für politische Kritiker genutzt.²⁵ Besonders besorgniserregend ist für den

²⁰ U.N.-Doc. CCPR/C/63/Add.4.

²¹ Vgl. dazu: *Ekkehard Strauß*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1996, MRM Heft 2, Februar 1997, S. 5ff. (6).

²² Vgl. zur Notstandsregelung Art. 4 CCPR; ausführliche Darstellungen bei *Joan Fitzpatrick*, Human Rights in Crisis, The International System for Protecting Rights During States of Emergency, 1994, S. 83ff. und *Jaime Oraá*, Human Rights in States of Emergency in International Law, 1992, S. 48ff und passim.

²³ U.N.-Doc. CCPR/C/100/Add.1

²⁴ Vgl. zur Prüfung der Berichte Rußlands und der Ukraine: *Ekkehard Strauß*, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1995, MRM Heft 1, Oktober 1996, S. 20ff. (21).

²⁵ Der Ausschuß nennt ausdrücklich die Tatbestände „Insubordination“ und „Sabotage“.

Ausschuß die Situation der Kinder, die zunehmend von Armut und ihren Folgen betroffen seien.

cc) *Kolumbien*

Kolumbien legte seinen vierten periodischen Bericht vor.²⁶ Im Unterschied zu Guatemala und Bolivien gibt es wieder bewaffnete Auseinandersetzungen, und neue Friedensbemühungen werden unternommen.

Der Ausschuß vermerkt positiv die Gründung eines Büros des Menschenrechtshochkommissars der Vereinten Nationen in Kolumbien. Auch nationale Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte sind geschaffen worden, einschließlich einer Untersuchungskommission zum Verschwindenlassen. Der Ausschuß begrüßt die Verfassungsänderung, die internationalen Menschenrechten Verfassungsrang einräumt und eine Überprüfung ihrer Einhaltung durch den Verfassungsgerichtshof ermöglicht.

Der Ausschuß kritisiert allgemein die schweren Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes durch Polizei, Armee, Paramilitärs und Guerilla. Zwischen Rechtslage und Rechtswirklichkeit bestehe ein großer Unterschied, insbesondere hinsichtlich der Situation von Frauen, Kindern, Strafgefangenen, Ureinwohnern und der schwarzen Minderheit. Strafflosigkeit sei weit verbreitet, und die Unabhängigkeit der Justiz sowie ein faires Verfahren durch Druck auf die entscheidenden Richter, sog. „gesichtslose“ Richter und anonyme Zeugen gefährdet. Die „sozialen Säuberungen“ gegen Straßenkinder und Prostituierte müßten unterbunden werden. Wie in Bolivien ist die Notstandsgesetzgebung nicht konventionskonform.

Entsprechend seiner Entscheidung von März 1994, der Umsetzung von Entscheidungen im Individualbeschwerdeverfahren jede mögliche Form von Öffentlichkeit zu geben²⁷, kritisiert er Kolumbien, das immer

wieder Entscheidungen des Ausschusses in Frage stellt.

dd) *Portugal (Macau)*

Portugal legte seinen dritten Bericht zur Situation in Macau vor²⁸.

Im Unterschied zur sonstigen Gliederung seiner Allgemeinen Bemerkungen nahm der Ausschuß zunächst in einem besonderen Abschnitt zur zukünftigen Berichtspflicht für Macau nach der Rückgabe des Gebietes an die Volksrepublik China am 19. Dezember 1999 Stellung. Darin wiederholt der Ausschuß seine bereits im vergleichbaren Fall Hongkongs vertretene Ansicht, daß die Verpflichtungen aus der Konvention durch Staatennachfolge in das Gebiet übergehen, weil Menschenrechtsabkommen an das Gebiet gebunden seien. Die Berichtspflicht müsse daher von China erfüllt werden.²⁹

Der Ausschuß lobt die besonderen Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte, die zur Abschaffung der Todesstrafe, Verbreitung von Informationen zum Menschenrechtsschutz bei Richtern, Verwaltungsbeamten und Lehrern und zur Einrichtung besonderer Institutionen des Menschenrechtsschutzes geführt haben.

Der Ausschuß kritisiert, daß trotz der chinesischen Bevölkerungsmehrheit viele offizielle Dokumente nicht in chinesischer Sprache verfügbar seien, und nur eine geringe Anzahl von Chinesen hohe Verwaltungspositionen bekleide. Ausdrücklich besorgt zeigt sich der Ausschuß über das Ausmaß des Frauenhandels und der Prostitution.

ee) *Libanon*

Der Libanon legte mit mehr als zehnjähriger Verspätung seinen zweiten periodischen Bericht vor.³⁰ Der Ausschuß nahm vorab zu

²⁶ U.N.-Doc. CCPR/C/103/Add.3.

²⁷ Vgl. U.N.-Doc. A/51/40, Ziff. 437.

²⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/70/Add.9.

²⁹ Vgl. die gesonderte Erklärung des Vorsitzenden in U.N.-Doc. A/51/40, Ziff. 72.

³⁰ U.N.-Doc. CCPR/C/42/Add.14. Der Bericht war am 21. März 1986 fällig, und wurde am 6. Juni

einer politischen Frage aus seiner Sicht Stellung, indem er die Kontrolle weiter Teile des Libanon durch nicht-libanesische Truppen als tatsächliche Hinderung des nationalen Wiederaufbaus bezeichnet.

Positiv beurteilt der Ausschuß die Gesetzesänderungen in den Bereichen der Gleichberechtigung, die Einführung eines Verfassungsgerichts und die Gründung einer Kommission zur Überprüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Menschenrechtskonformität.

Gleichzeitig mahnt der Ausschuß eine Überprüfung des gesamten Staatssystems einschließlich der Gesetzgebung an, ausdrücklich hinsichtlich des Notstandsrechts, der Amnestieregelungen, der weiten Kompetenz der Militärgerichte, der Unabhängigkeit der Richter, der Todesstrafe und der Mediengesetze. Obwohl die Delegation die Fälle bestreitet, mahnt der Ausschuß eine Untersuchung der ihm von NGOs glaubhaft mitgeteilten Folterfälle an.

Während der 60. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuß mit den Staatenberichten der Slowakei, Frankreichs und Indiens.

aa) Slowakei

Die Slowakei legte ihren Erstbericht vor.³¹ Die Situation der Slowakei ist nach Ansicht des Ausschusses neben dem Transformationsprozeß von der Trennung von Tschechien geprägt. Weiterhin existierten soziale und politische Verhaltensweisen, die einer Verwirklichung der Konvention im Wege stehen. Insgesamt sei eine mangelhafte Kompetenzabgrenzung zwischen den drei Staatsgewalten festzustellen.

Der Ausschuß vermerkt positiv den Grundrechtskatalog in der Verfassung und den Anwendungsvorrang des internationalen Rechts, einschließlich des Paktes, gegen-

über dem nationalen Recht. Letzteres schlägt sich bereits in der Anwendung der Paktrechte und der General Comments durch den Verfassungsgerichtshof nieder. Der Ausschuß begrüßt die Einrichtung von Institutionen des Menschenrechtsschutzes in Form verschiedener Verwaltungskommissionen, insbesondere das geplante Amt eines Ombudsmannes.

Der Ausschuß kritisiert allgemein die mangelhafte Umsetzung der Verfassung, die sich indirekt auch negativ auf die Paktrechte auswirke. Im einzelnen rügt der Ausschuß die Diskriminierung von Frauen und Roma und Übergriffe der Polizei. Trotz entsprechender gesetzlicher Bestimmungen werde Verhafteten der Zugang zu einem Rechtsbeistand verweigert. Aufgrund der derzeitigen Regelung der Richterernennung befürchtet der Ausschuß einen starken politischen Einfluß in der Justiz. Der Ausschuß kritisiert zum Großteil Detailfragen der gesetzlichen Regelungen, etwa im Bereich der Meinungsfreiheit. Dies kann als Indiz für einen hohen Grad von Konventionskonformität gewertet werden.

Der Ausschuß bedauert, im Rahmen des Dialogs auf bestimmte Fragen keine Antwort erhalten zu haben.

bb) Frankreich

Frankreich legte seinen dritten periodischen Bericht vor.³² Der Ausschuß rügt die mehr als vierjährige Verspätung.³³ Insgesamt sei die Situation der Paktrechte in Frankreich wegen der umfangreichen Vorbehalte schwer zu beurteilen.³⁴

Der Ausschuß begrüßt die Einrichtung einer Beratenden Kommission für Menschenrechte, der auch NGOs angehören, und die Be-

1996 vorgelegt, vgl. U.N.-Doc. A/51/40, Appendix IV.

³¹ U.N.-Doc. CCPR/C/81/Add.9.

³² U.N.-Doc. CCPR/C/76/Add.7.

³³ Der Bericht war am 3. Februar 1992 fällig und wurde am 15. März 1996 vorgelegt, vgl. U.N.-Doc. A/51/40, Annex IV.

³⁴ Vgl. zu den Vorbehalten Frankreichs: *United Nations (eds.), Status of International Instruments (1987), S. 34f.*

endigung der massenhaften Abschiebung illegaler Flüchtlinge über französische Flughäfen. Außerdem wurde die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts³⁵ durch das geplante Referendum in Neukaledonien gelobt.

Der Ausschuß kritisiert hinsichtlich der überseeischen Gebiete den Rückgriff auf Religion und Gewohnheitsrecht im Personenstandsrecht, der zu Diskriminierungen führe, und das Amnestiegesetz für Neukaledonien. Sehr umfangreich und kritisch nahm der Ausschuß zu den seiner Ansicht nach besorgniserregenden Mißhandlungen von Strafgefangenen und der Behandlung von Asylbewerbern und Flüchtlingen Stellung. Die Prüfungsverfahren für Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei seien in Hinblick auf Dauer und Intensität der Ermittlungen völlig unzureichend. Im Zivilrecht kritisierte der Ausschuß Detailregelungen der Ehemündigkeit und der Anerkennung als Kind.

Der Ausschuß forderte Frankreich auf, in seinem nächsten Bericht Informationen vorzulegen, die auch die Rechte betreffen, zu denen ein Vorbehalt erklärt wurde.

Vergleicht man diese Abschließenden Bemerkungen mit den milden und knappen Formulierungen der Bemerkungen zu Deutschland³⁶, scheint der Ausschuß die Situation in Frankreich sehr viel ernster und schwerwiegender zu beurteilen.

cc) Indien

Indien legte seinen dritten periodischen Bericht vor.³⁷ Der Ausschuß äußert zunächst grundsätzlich Verständnis für die Maßnahmen der Regierung zum Schutz der Bevölkerung gegen terroristische Aktivitäten in

den Grenzgebieten. Diese Maßnahmen müßten jedoch konventionskonform sein. Die Umsetzung der Konvention wird nach Ansicht des Ausschusses allgemein durch die Größe der Bevölkerung und die ungleiche Verteilung zwischen Reich und Arm behindert. Das Fortbestehen traditioneller Praktiken und Bräuche führe zur Diskriminierung und Benachteiligung der niedrigeren Kasten.

Der Ausschuß begrüßt die Einrichtung demokratischer Institutionen und die Gesetzgebung zu Menschenrechten, die Hinweise auf Menschenrechte in den Urteilen des Supreme Court und die Existenz der Nationalen Menschenrechtskommission sowie ähnlicher Kommissionen und Menschenrechtsgerichtshöfe in verschiedenen Bundesstaaten. Außerdem vermerkt er die Wiedereinrichtung einer gewählten Legislative und die Abhaltung von Parlamentswahlen im April 1998 positiv.

Trotz gesetzlicher Maßnahmen registriert der Ausschuß weiterhin vorkommende Menschenrechtsverletzungen höherer Kasten gegenüber niedrigeren, sowie Kinderheirat und Witwenverbrennung negativ. In Zusammenhang mit den Anti-Terrormaßnahmen sorgt sich der Ausschuß wegen des langen Fortbestehens eines öffentlichen Notstandes in vielen Gebieten. Die Anwendung der Gesetze sei teilweise unvereinbar mit dem Pakt.³⁸ Kritisiert wurde auch die weite Verbreitung der Folter, die Art ihrer Untersuchung durch staatliche Stellen und die mangelhafte Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission. Trotz gesetzlicher Gegenmaßnahmen bereitet die nach wie vor weite Verbreitung von Zwangs- und Kinderarbeit weiterhin Grund zur Sorge.

Während der 61. Sitzung prüfte der Ausschuß die Berichte aus Irak, Weißrußland, Sudan, Jamaika, Litauen und Senegal.

³⁵ S. Art. 1 CCPR.

³⁶ S. zu den abschließenden Bemerkungen zu Deutschland: *Ekkehard Strauß*, Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses zum Bericht Deutschlands gemäß Art. 40 CCPR (Übersetzung), MRM Heft 3, Juni 1997, S. 23ff.

³⁷ U.N.-Doc. CCPR/C/76/Add.6

³⁸ S. Art. 4 Abs. 3 CCPR.

aa) Irak

Die Abschließenden Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht des Irak³⁹ lassen erkennen, wie weit die Menschenrechtssituation dort von einem mittel- oder auch osteuropäischen Standard entfernt ist. Der Ausschuß nahm zunächst ausdrücklich die schwierige wirtschaftliche und soziale Situation des Landes aufgrund des Krieges mit Iran und der Folgen der Invasion Kuwaits, insbesondere die Folgen der Sanktionen für Kinder, zur Kenntnis.

Der Ausschuß begrüßt die Aufhebung eines Gesetzes, daß die Amputation der Hand in qualifizierten Diebstahlsfällen anordnete. Auch die Straflosigkeit bestimmter sog. Ehrendelikte, wie die Tötung weiblicher Verwandter, sei abgeschafft worden.

Der Ausschuß kritisierte zunächst grundsätzlich die mangelhaften Antworten der Delegation auf teilweise konkrete und individualisierte Fälle von Verschwindenlassen oder Folter, die es offenließen, ob die Delegation gegenüber diesen Fällen indifferent sei. Die Anwendung des irakischen Familien- und Erbrechts sei mit dem Prinzip der Gleichheit nicht vereinbar. Ausdrücklich verurteilt wurde eine gesetzliche Regelung, nach der alle Personen, denen wegen Diebstahls eine Hand amputiert wurde, zwischen den Augen mit einem X zu brandmarken sind, um die Straftäter von den Kriegsversehrten unterscheiden zu können. Im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich politischer Äußerungen über den Präsidenten und Rundfunkberichterstattung, seien die gesetzlichen Tatbestände für Regelungen und Strafen zu unbestimmt. Die Situation ethnischer und religiöser Minderheiten wird kritisiert, einerseits wegen der Behandlung von Schiiten und Kurden, andererseits wegen der fehlenden Informationen über die Situation von Turkmenen, Assyrern und Christen.

³⁹ U.N.-Doc. CCPR/C/103/Add.2.

bb) Weißrußland

Weißrußland legte seinen vierten periodischen Staatenbericht vor.⁴⁰ Der Ausschuß stellt zunächst allgemein fest, daß die Überwindung des totalitären Staatssystems noch nicht gelungen sei, und sich die Menschenrechtssituation gegenüber dem dritten Bericht von 1992 verschlechtert habe.

Der Ausschuß verweist auf die positive Tatsache, daß rund 20% des jährlichen Haushalts für die Überwindung der Tschernobyl-Folgen aufgewendet werden. Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof der Konvention Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt und eine Anwendung der lex-posterior Regel abgelehnt.

Der Ausschuß kritisiert die Länge der Untersuchungshaft und die Zustände in den Gefängnissen, die geprägt seien von Überfüllung. Die Unabhängigkeit der Justiz sieht der Ausschuß durch die teilweise mögliche Entlassung von Richtern durch die Exekutive gefährdet. Ausdrücklich kritisiert der Ausschuß die Mißachtung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs durch den Präsidenten der Republik. Die gesetzlichen und tatsächlichen Regelungen der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit sind mit den Einschränkungsmöglichkeiten dieser Rechte nach dem Pakt⁴¹ nicht vereinbar. Insbesondere soll die Arbeit der NGOs ermöglicht werden.

⁴⁰ U.N. doc. CCPR/C/84/Add.4.

⁴¹ Die Einschränkungsmöglichkeiten beider Rechte sind unterschiedlich geregelt. Die Meinungsäußerungsfreiheit kann nach Art. 19 Abs. 3 „[...] bestimmten gesetzlichen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer; b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.“ Die Versammlungsfreiheit kann nach Art. 21 CCPR „[...] den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“

cc) *Sudan*

Der zweite Bericht Sudans wurde rechtzeitig vorgelegt.⁴² Der Ausschuß bemerkt allgemein, daß Notstandsgesetzgebung und Flüchtlingsbewegungen wegen des anhaltenden bewaffneten Konflikts zwangsläufig Menschenrechtsverletzungen zur Folge habe. Außerdem behindere die unterschiedliche rassische, religiöse, kulturelle und rechtliche Tradition im Norden und Süden des Landes die Umsetzung der Konvention.

Der Ausschuß begrüßt die schrittweise Rücknahme der Notstandsgesetzgebung und die Arbeit verschiedener Kommissionen, die die neue Verfassung erarbeiten. Die Maßnahmen zur Bestrafung von Polizisten wegen Machtmißbrauchs und Folter seien bemerkenswert, könnten mangels statistischer Angaben aber vom Ausschuß in ihrer Wirkung nicht eingeschätzt werden. Der Ausschuß lobt die Einladung eines Ausschußmitgliedes zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen.

Die Kritik des Ausschusses bezieht sich sachlich auf annähernd jedes Recht der Konvention. Von allgemeiner Bedeutung dürfte die Aussage sein, daß verschiedene Arten von Strafen, die von der Sharia vorgesehen sind, etwa die Prügelstrafe, Steinigung und Amputation mit der Konvention unvereinbar seien. Der Ausschuß drückt außerdem seine Irritation über den Widerspruch aus, der zwischen den Angaben der NGOs zu Fällen von Exekution, Folter und Entführung einerseits, und der Aussage der Delegation, diese Fälle seien nur unregelmäßig, besteht. Die Anwendung des unbestimmten Begriffes der nationalen Sicherheit als Grundlage einer Inhaftierung verbreitet nach Ansicht der Experten ein allgemeines Gefühl von Unsicherheit und Angst.

⁴² U.N. -Doc. CCPR/C/75/Add.2.

dd) *Jamaika*

Mit einer Verspätung von über zehn Jahren⁴³ legt Jamaika seinen zweiten periodischen Bericht⁴⁴ vor. Der Ausschuß nimmt die schwierige wirtschaftliche Situation und die hohe Zahl von Gewaltverbrechen zur Kenntnis.

Der Ausschuß begrüßt die Ergänzung der Verfassung und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, durch den geänderten Menschenrechtskatalog werde ein stärkerer Diskriminierungsschutz erreicht. Positiv werten die Experten auch die Einrichtung einer Beschwerdestelle für Opfer von Polizeigewalt und der öffentlichen Kommission zur Untersuchung der Gefängnisaufläufe im August 1997. Der Ausschuß lobt das Modernisierungsprogramm für Gefängnisse und die umfassend eingeführte Rechtshilfe. Außerdem seien infolge von Individualentscheidungen des Ausschusses und der Reform des Strafverfahrens für Kapitalverbrechen viele Todesurteile in lebenslange Haft umgewandelt worden.

Der Ausschuß bedauert die Kündigung des Zusatzprotokolls durch Jamaika, die am 23. Januar 1998 wirksam wurde.⁴⁵ In Hinblick auf Art. 12 Abs. 2 ZP führt der Ausschuß aus:

- „a) Jamaika wird weiterhin an die Bestimmungen der Konvention gebunden sein, und anderen Überwachungsmechanismen des Ausschusses unterliegen;
- b) Entscheidungen, die der Ausschuß in Individualbeschwerdefällen unter dem Zusatzprotokoll bereits angenommen hat, behalten ihre Gültigkeit und erfordern eine Umsetzung;
- c) Vor dem 23. Januar 1998 bereits anhängige oder eingereichte Beschwerden werden von der Kündigung nicht berührt und werden vom Ausschuß im normalen Verfahrensablauf beschieden.“⁴⁶

⁴³ Der zweite periodische Bericht Jamaikas war am 1. August 1986 fällig und wurde am 6. Januar 1997 vorgelegt, vgl. U.N. doc. A/51/40, Annex III.

⁴⁴ U.N.-Doc. CCPR/C/42/Add.15.

⁴⁵ Art. 12 Abs. 1 ZP I.

⁴⁶ S. Ziff. 12 der Allgemeinen Bemerkungen, bisher nicht in einem offiziellen U.N.-Doc. veröffentlicht; Übersetzung durch den Verfasser.

Die Auseinandersetzung um die Beurteilung der death-row Fälle geht auch bei der Prüfung des Staatenberichtes weiter. Der Ausschuß weist den Zeitplan des Generalgouverneurs für die Prüfung der Individualbeschwerden durch den Ausschuß zurück, mit dem versucht wurde, eine Vereinbarkeit zwischen der Ansicht des Ausschusses und des Privy-Council herbeizuführen.⁴⁷ Außerdem kritisierte der Ausschuß die Gefängnisverwaltung, sowohl wegen des schlechten Zustandes vieler Gefängnisse, als auch wegen der Behandlung von Gefangenen. Die mangelhafte rechtliche Beratung in Fällen von Kapitalverbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, bedeutet nach Ansicht des Ausschusses eine Verletzung von Art. 6 i.V.m. Art. 14 CCPR. Der Ausschuß kritisiert Körperstrafen und rät im Zusammenhang mit Fällen von Polizeigewalt in Untersuchungshaft zu Verfahren in angemessener Frist.⁴⁸

ee) Litauen

Den Erstbericht Litauens⁴⁹ nimmt der Ausschuß im Vergleich mit den Berichten der anderen Transformationsstaaten sehr positiv auf. Der Ausschuß rügt die sehr späte Vorlage des Berichtes⁵⁰, lobt jedoch die konstruktive Haltung der Delegation während des Dialogs mit den Ausschußmitgliedern.

Der Ausschuß begrüßt die Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches, das keine Todesstrafe mehr vorsieht. Weitere gesetzliche Maßnahmen mit positiven Wirkungen für die Menschenrechtssituation sind etwa im Bereich der Pressefreiheit und des Polizeigewahrsams ergriffen worden. Positiv ist zudem die Einrichtung von Institutionen zugunsten des Menschenrechtsschutzes, wie der Ombudsmann und die Kommission für

Menschenrechte und Angelegenheiten des Minderheitenschutzes. Weitere gesetzliche Maßnahmen sind geplant.

Der Ausschuß kritisiert die unklare Stellung der Konvention im nationalen Recht. Die Experten sind besorgt über Gewaltexzesse in Militär und Polizei. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit des Verwaltungsgewahrsams kritisiert. Von der Einwanderungsbehörde werden im Grenzgebiet sehr weitgehende Untersuchungskompetenzen wahrgenommen, um illegale Einwanderung zu verhindern. Der Ausschuß kritisiert auch die Beschränkungen der Gründung und Tätigkeit von religiösen und anderen Vereinigungen.

ff) Senegal

Senegal legte seinen vierten periodischen Bericht vor.⁵¹ Der Ausschuß stellt zunächst allgemein fest, daß die anhaltende Gewalt und Instabilität in Casanance zu fortgesetzten Verletzungen von Konventionsrechten führt. Außerdem existierten weiterhin Rechte und Bräuche, die besonders die Gleichheit zwischen Mann und Frau beeinflussen.

Der Ausschuß begrüßt die verschiedenen institutionellen Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere die Stärkung der Nationalen Menschenrechtskommission und des Ombudsmannes, und die Einrichtung einer interministeriellen Menschenrechtskommission, nationaler Wahlbeobachtung sowie die Einrichtung eines Ministeriums für Analphabetismus und eines Ministeriums für Frauen, Kinder und Familie. Ausdrücklich lobt der Ausschuß die Umsetzung seiner Entscheidung in einer Individualbeschwerde.⁵² Der Ausschuß begrüßt den Vorrang, den internationale Menschenrechtsabkommen gegenüber nationalen Regelungen genießen.

⁴⁷ Vgl. dazu ausführlich: *Ekkehard Strauß* (Fn. 21), S. 11.

⁴⁸ Art. 9 Abs. 3 CCPR.

⁴⁹ U.N.-Doc. CCPR/C/81/Add. 10.

⁵⁰ Der Erstbericht Litauens war am 19. Februar 1993 fällig und wurde am 16. April 1996 vorgelegt, vgl. U.N.-Doc. A/51/40, Annex IV.

⁵¹ U.N.-Doc. CCPR/C/103/Add.1.

⁵² *Koné vs. Senegal*, No. 386/1989.

In Hinblick auf die Rechte der Frau kritisiert der Ausschuß ausdrücklich Beschneidung und Polygamie. Die hohe Müttersterblichkeit führt der Ausschuß auf Beschneidungen, Frühgeburten und illegale Abtreibungen zurück. Die Experten fordern Maßnahmen gegen die Mißhandlung von Frauen im häuslichen Bereich. Im Bereich des Strafverfahrensrechts kritisiert der Ausschuß die Länge der Untersuchungshaft und die unbestimmte Fassung der Haftgründe. Außerdem würden die Rechte des Beschuldigten, etwa das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistandes, nicht gewahrt.⁵³ Im Bereich des Strafvollzuges bemängelt der Ausschuß überfüllte Gefängnisse und schlechte Haftbedingungen. Die Behauptung Senegals, es existierten keine Minderheiten im Land, wird zurückgewiesen und entsprechende Informationen im nächsten Staatenbericht gefordert.⁵⁴

⁵³ Vgl. Art. 14 Abs. 3 CCPR.

⁵⁴ Der Ausschuß verweist auf seinen GC No. 23 (50), U.N.-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.3. Dort bezeichnet der Ausschuß Art. 27 CCPR als zusätzliches und besonderes Recht, das von den übrigen Rechten der Konvention zu unterscheiden ist. Eine Minderheitendefinition gibt der Ausschuß nicht.

Individualrechtsschutz unter den verschiedenen UN-Mechanismen - Teil 5

Norman Weiß:

Einführung in Möglichkeiten des Individualrechtsschutzes im Rahmen der UNESCO

Inhaltsübersicht

I. Einführung

1. *Entwicklung*
2. *Aktueller Mechanismus*

II. Prüfung einer Beschwerde

1. *Technische Hinweise*
2. *Gegenstand*
3. *Schlüssigkeit*
4. *Mitteilung der Zulässigkeitsentscheidung und Fortgang des Verfahrens*

III. Bewertung

I. Einführung

1. Entwicklung

Auch die UNESCO¹ bietet ein Überprüfungsverfahren für Menschenrechtsverletzungen an. Seit 1976 ist diese Aufgabe ihrem Ausschuß für Konventionen und Empfehlungen (CRE) zugewiesen.

Die UNESCO kann sich dabei auf die *Ziele der Organisation* berufen. So heißt es in Artikel 1 Abs. 1 ihrer Charta, daß das Wirken der Organisation auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern gerichtet sein und der Achtung der Menschenrechte in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommen soll.

¹ Zu dieser vgl. das Stichwort auf Seite ... in diesem Heft.

Die UNESCO ist wie alle einer breiten Öffentlichkeit bekannten Unterorganisationen der Vereinten Nationen rasch zu einem Adressaten von individuellen Rechtsschutzbegehren geworden.² Die meisten davon fallen in einen der vier Bereiche, für die die UNESCO zuständig ist: Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Information.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die *Vorläufer* des heutigen Verfahrens:

Nach einem ersten, aber nie wirksam gewordenen Ansatz zu Beginn der 50er Jahre³ wurde im Jahre 1967 ein Verfahren entwickelt, das vier Voraussetzungen aufstellte:

Die Beschwerde mußte von einem nicht anonymen Beschwerdeführer eingelegt und nicht bereits zu einem anderen Kontrollorgan erhoben worden sein. Zweitens mußte sie sich auf einen konkreten Fall beziehen und drittens eine Verletzung von Menschenrechten zum Gegenstand haben. Viertens schließlich hatte sie den Zuständigkeitsbereich der Organisation zu betreffen.⁴

War das der Fall, dann gelangte die Beschwerde zum CRE, der die betroffene Regierung zur Stellungnahme aufforderte und hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beriet.

² Vgl. für die UN-Menschenrechtskommission *N. Weiß*, Einführung in „UN Non-Treaty Procedures“ — Menschenrechtsschutzverfahren der Vereinten Nationen, die nicht auf Verträgen basieren, in: MRM, Heft 4/Oktober 1997, S. 6ff.

³ Prüfungskompetenz des Exekutivratsvorsitzenden und nachfolgend des Rates selbst gemäß UNESCO Doc. 30 EX/Decision 11 (1952).

⁴ UNESCO Doc. 77 EX/Decision 8.3 (1967).

Lediglich das Ergebnis wurde dem Exekutivrat mitgeteilt.⁵

2. Aktueller Mechanismus

Eine Reform dieses Mechanismus führte im Jahre 1978 zu einem *konkreten Mandat* des CRE.⁶ Er solle im Geiste der internationalen Zusammenarbeit, des Ausgleiches und der gegenseitigen Verständigung handeln und sich bewußt sein, daß die Organisation nicht die Rolle eines gerichtlichen Gremiums zu spielen habe. Das Verfahren ist demzufolge vollständig auf Ausgleich zugeschnitten. Der Exekutivrat war der Auffassung, es müsse zwischen Förderung und Schutz der Menschenrechte unterschieden werden. Die Aufgaben des CRE seien auf das Studium der Beschwerden, ihre Prüfung, Untersuchung und einen Versuch der Schlichtung unter Heranziehen ethischer Erwägungen zu beschränken. Es solle versucht werden, besondere Probleme in vertraulichen Gesprächen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu suchen.

Aus dieser Anlage ergibt sich zweierlei: Erstens ist das Verfahren nicht an besondere förmliche Voraussetzungen geknüpft.⁷ Beschwerdeberechtigt ist nicht nur das Opfer eines gerügten Verstoßes, sondern auch jede andere Person oder Gruppe mit zuverlässiger Kenntnis von diesem Verstoß. Allerdings dürfen diese Informationen nicht überwiegend aus Medienberichten stammen. Das Mandat verzichtet auch auf die sonst bei internationalen Beschwerdeverfahren rigoros gehandhabte Voraussetzung der Erschöpfung des innerstaatlichen

Rechtsweges. Der Beschwerdeführer muß dies lediglich versucht haben.

Zweitens ist das Verfahren vor dem CRE durch seine absolute *Vertraulichkeit* gekennzeichnet. Die Anhörung der Staatenvertreter findet ebenso hinter verschlossenen Türen statt, wie die Beratungen des Ausschusses. Darüber hinaus sind auch die Berichte des CRE an den Exekutivrat vertraulich und werden von diesem gleichfalls in vertraulichen Sitzungen beraten. Hierbei wird besonders darauf geachtet, den Teilnehmerkreis begrenzt zu halten, und sich um eine „dosierte Bekanntgabe der Ergebnisse“⁸ bemüht.

Lediglich in Fällen grober, systematischer und flagranter Menschenrechtsverletzungen haben der Exekutivrat oder die Generalkonferenz die Möglichkeit, die Öffentlichkeit herzustellen. Im Unterschied zum soeben dargestellten Verfahren, das „Fällen“ („Cases“) gewidmet ist, kann CRE in diesem Zusammenhang „Situationen“ („Questions“) behandeln. Wenn der CRE über die Vorlage berät und beschließt, ist er jedoch an die strenge Vertraulichkeit gebunden, die es ihm untersagt, auch nur die Namen der betroffenen Staaten oder der Beschwerdeführer zu nennen. Erst die übergeordneten Organe sind dazu berechtigt - aber nicht verpflichtet - die Öffentlichkeit bei ihren Beratungen oder Beschlußfassungen herzustellen.

⁵ Eine Ausnahme bildete lediglich ein gegen Chile gerichteter Fall aus dem Jahre 1976.

⁶ UNESCO Doc. 104 EX/Decision 3.3 (1978).

⁷ Die Regelungen in Art. 14 dieser Entscheidung stellen allesamt keine Hürden im Sinne von technischen Unzulässigkeitsgründen auf, sondern sollen hauptsächlich völlig unsinnige Eingaben abwehren. Dort, wo es - wie bei der Rechtswegerschöpfung - um „härtere“ Kriterien geht, zeichnet sich das Verfahren durch eine flexible Handhabung derselben aus. Vgl. im einzelnen unter II.

⁸ K. J. Partsch *Stille Diplomatie oder Publizität bei effektiver Förderung der Menschenrechte?*, in: Eckart Klein (Hrsg.), *Stille Diplomatie oder Publizität? Überlegungen zum effektiven Schutz der Menschenrechte*, 1996, S. 135 (136).

II. Prüfung einer Beschwerde

1. Technische Hinweise

Das Verfahren wird durch einen Brief an folgende Adresse eingeleitet:

Director of the Office of International Standards and Legal Affairs of UNESCO
7, Place de Fontenoy
F - 75 352 Paris

Dieser Brief sollte in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein und die wesentlichen Vorwürfe darstellen. Das Sekretariat wird dem Beschwerdeführer daraufhin ein Formular zur Ergänzung zusenden. Nachdem dieses dem Sekretariat wieder vorliegt, ist das Verfahren offiziell eröffnet.

Der CRE tagt zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) in vertraulicher Sitzung.

2. Gegenstand

Eine Beschwerde muß Menschenrechte betreffen, die in den Kompetenzbereich der UNESCO in den Feldern Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Information fallen. Deshalb gehören zuerst die folgenden vier Rechte zum Untersuchungskatalog:

- das Recht auf Erziehung;
- das Recht, am wissenschaftlichen Fortschritt teilzuhaben;
- das Recht, frei am kulturellen Leben teilzunehmen;
- das Recht auf Information einschließlich Gewissensfreiheit und Äußerungsfreiheit.

Darüber hinaus sind vier weitere Rechte engstens mit den eben genannten verbunden, so daß auch sie vom Mandat erfaßt sind:

- das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- das Recht, Informationen durch jedes Medium seiner Wahl ohne Rücksichtnahme auf Grenzen zu suchen, zu erhalten und zu verbreiten;

- das Recht zum Schutz der materiellen und immateriellen Interessen, die aus jeder wissenschaftlichen literarischen oder künstlerischen Produktion resultieren;
- das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, um mit Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Information verbundene Aktivitäten ausüben zu können.

Schließlich können zwei weitere kollektive Rechte, denen jeweils eine kulturelle Dimension eigen ist, relevant werden:

- das Recht von Minderheiten, ihre eigene Kultur und Religion auszuüben, und ihre eigene Sprache zu benutzen;
- das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, einschließlich dem Recht, sich kulturell weiterzuentwickeln.

In der bisherigen Praxis des CRE sind jedoch lediglich die ersten acht dieser zehn aufgezählten Rechte ausdrücklich anerkannt worden.

Die Rechte werden jeweils auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der beiden Menschenrechtspakte definiert. Demgegenüber werden die eigenen Instrumente der UNESCO, die Menschenrechten gewidmet sind - wie die Universal Copyright Convention - seltener herangezogen.

Artikel 14a der Entscheidung 104/EX von 1978 schließt darüberhinaus Beschwerden aus, die ausschließlich auf Erwägungen beruhen, welche außerhalb von Menschenrechten anzusiedeln sind. Um es der entgegenenden Regierung nicht zu einfach zu machen, die Beschwerde zurückzuweisen, ist es zu vermeiden, daß der Beschwerdeführer die Regierung politisch angreift. Vielmehr muß seine Beschwerde sich auf die Darlegung der Fakten und eine rechtliche Analyse beschränken.

3. *Schlüssigkeit*

Außerdem muß die Beschwerde schlüssig und darf nicht offensichtlich unbegründet sein. Hieran ist problematisch, daß CRE die Beschwerde nach Eingang der Stellungnahme der Regierung zurückweisen kann, wenn und weil er sich deren Einwand der Nichtschlüssigkeit bzw. Unbegründetheit anschließt. Dem Beschwerdeführer ist jedoch keine Möglichkeit der Ergänzung seines Vorbringens eingeräumt. Auch kann der Beschwerdeführer das Verfahren nicht von Neuem in Gang setzen, wenn es wegen Unschlüssigkeit oder Unbegründetheit beendet wurde. Allerdings steht es dem Beschwerdeführer offen, den gleichen Sachverhalt mit einer ergänzten Begründung erneut vorzubringen. Dieses Vorgehen wird vom CRE regelmäßig akzeptiert, der Fall wird nicht als *res judicata* zurückgewiesen.

4. *Mitteilung der Zulässigkeitsentscheidung und Fortgang des Verfahrens*

CRE teilt dem Beschwerdeführer und der betroffenen Regierung das Ergebnis der Zulässigkeitsentscheidung mit und tritt daraufhin in den Dialog mit der Regierung ein.

Wird auf diese Weise nicht Abhilfe geschaffen, so berichtet der CRE schließlich an den Exekutivrat und schlägt diesem gegebenenfalls Maßnahmen vor. Allerdings steht den beteiligten Organen eine breite Palette von Maßnahmen offen, die - so steht zu hoffen - nach dem Ende des Kalten Krieges aktiver genutzt werden kann.

III. *Bewertung*

Im abstrakten Vergleich mit anderen Mechanismen, die Individuen offenstehen, schneidet das Verfahren zum CRE keineswegs schlechter ab. Zum einen ist der Kreis der Beschwerdeberechtigten weit gefaßt, zum anderen ist auch die vielbeschworene Vertraulichkeit gegenüber dem Verfahren zur Menschenrechtskommission nach Reso-

lution 1503⁹ gelockerter. Außerdem hält das Verfahren noch einige Bestimmungen bereit, die bislang nicht oder nur selten zur Anwendung kamen. So können das Sekretariat und CRE selbst Befragungen vornehmen, es besteht die Möglichkeit, Zeugen zu hören und schließlich könnte CRE verstärkt die Öffentlichkeit suchen.

Dem CRE wurden in den Jahren 1978 bis 1991 insgesamt 402 Beschwerden vorgelegt. Davon konnten 197 erfolgreich abgeschlossen werden. Zur Erfolgsbilanz gehört, daß 121 Häftlinge entlassen wurden, 54 Opfer ihr Heimatland verlassen oder dorthin zurückkehren konnten und es 24 weiteren möglich war, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren. Diese Erfolgsbilanz wird von einem langjährigen Mitglied des CRE als zwar bescheiden eingeordnet, sie mache aber gleichwohl deutlich, daß Publizität keineswegs die allein wirksame Antwort auf Menschenrechtsverletzungen darstelle. Vielmehr belege die Praxis des CRE, daß eine geschickte Handhabung von Schlichtung und Publizität gleichermaßen hilfreich sein könne. Allerdings sei dabei auf die richtige Reihenfolge zu achten: es müsse mit dem Schlichtungsversuch, nicht mit dem Appell an die öffentliche Meinung begonnen werden.¹⁰

⁹ Vgl. dazu N. Weiß (Fn. 2), S. 8ff.

¹⁰ K.J. Partsch (Fn. 8), S. 138.

Stichwort

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur — UNESCO

Die United Nations Educational Scientific and Cultural Organization wurde am 16. November 1945 in London durch 37 Staaten gegründet; ihr Sitz ist Paris. Sie hat als Sonderorganisation der Vereinten Nationen eigene (Außen-) Beziehungen zu anderen Sonderorganisationen und zu internationalen Organisationen außerhalb der Familie der Vereinten Nationen. Seit dem 7. November 1987 wird sie von dem Spanier Federico Mayor Zaragoza als Generaldirektor geleitet.

Die UNESCO hat heute 186 Mitglieder. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Organisation 1984 aus Protest gegen deren Politik verlassen, das Vereinigte Königreich war 1985 ausgetreten und trat 1997 wieder bei.

Ziele und Aufgaben

Die Satzung der UNESCO erklärt, „da Kriege im Geiste der Menschen entstehen, [müssen] auch die Bollwerke des Friedens im Geiste der Menschen errichtet werden.“ Mit dieser Leitidee (Abbau von Feindbildern und Friedensgestaltung) wird die Hoffnung auf die Erziehung zum idealen Menschen als grundlegende Voraussetzung für die Sicherung des Weltfriedens zum Ausdruck gebracht (sog. UNESCO-Idee).

Die Organisation will - so die Satzung weiter - „durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen, um in der ganzen Welt die Achtung vor Recht und Gerechtigkeit, vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken, die den Völkern der Welt ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen bestätigt worden sind“.

Zu diesem Zweck widmet die UNESCO dem freien Informationsaustausch zwischen den Staaten und Völkern insbesondere durch moderne Massenkommunikationsmittel ihre Aufmerksamkeit. Gleichzeitig engagiert sie sich für die Bewahrung von Informationsinhalten, indem sie zum Schutze des Erbes der Welt an Büchern, Kunstwerken und Denkmälern der Geschichte und Wissenschaft tätig wird.

Organe

Die Organisation hat drei Organe: Neben der *Generalkonferenz* einen *Exekutivrat* und ein *Sekretariat*, an dessen Spitze der Generaldirektor steht.

Die Generalkonferenz ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan der UNESCO. Sie legt die politischen Zielsetzungen und Arbeitsrichtlinien fest. Außerdem wählt sie den Exekutivrat. Der Exekutivrat besteht heute aus 51 Mitgliedern. Er bereitet die Arbeit der Generalkonferenz vor und überwacht die Tätigkeit des Sekretariats. Dessen Generaldirektor nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Gremien teil, erstellt Berichte über die Tätigkeit der Organisation und entwirft das Arbeitsprogramm für den Exekutivrat.

Nationale UNESCO-Kommissionen

Diese werden von den Mitgliedstaaten gebildet und finanziert. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Regierung zu beraten und die Öffentlichkeit zu informieren, gleichzeitig den Kontakt zu den nationalen Nichtregierungsorganisationen zu pflegen und deren Sachverstand fruchtbar zu machen. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) als privatrechtlicher Verein organisiert, dessen Etat größtenteils vom Auswärtigen Amt finanziert wird.

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Deutschland - Teil 3*

K.-F. ./ DeutschlandUrteil vom 27. November 1997¹.

Zusammenfassung (nicht amtliche Leitsätze):

1. Auch eine Überschreitung der nach nationalen Vorschriften maximal zulässigen Dauer der Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung um 45 Minuten verletzt Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK.
2. Die Feststellung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK bedeutet im Fall der Überschreitung der maximal zulässigen Dauer der Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung allein schon eine ausreichende Entschädigung für Schäden, die nicht Vermögensschäden sind.

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.) K.-F.² und seine Frau mieteten im Mai 1991 eine Ferienwohnung der Vermieterin S zu einem Mietzins von ca. DM 40,- bis 50,- pro Tag. Der Bf. bezog die Wohnung zusammen mit seiner Familie am 24. Mai und zahlte an S DM 350,- Mietzins für die verbleibenden Tage des laufenden Monats. Weitere Zahlungen erfolgten nicht.

Am 3. Juli 1991 verlangte S von dem Bf. rund DM 4000,- für aufgelaufene Mietrückstände und Telefonkosten. Um 19h50 des folgenden Tages benachrichtigte S die örtliche Polizeistation darüber, daß der Bf. die Ferienwohnung gemietet habe, ohne den Mietzins zu entrichten, und nun einfach verschwinden wolle. Die Überprüfung der Personalien des Bf. und seiner Familie ergaben, daß die der S angegebene Heimatadresse des Bf. nicht existierte und er bereits früher wegen Betrugs unter Verdacht stand. Um 21h45 wurde der Bf. und seine Familie verhaftet und auf die örtliche Polizeiwache verbracht. In einem Protokoll über eine Befragung des Bf. und seiner Frau von 23h30 bis 00h45 vermerkte die Polizei, daß der Bf. und seine Frau des Einmietbetruges stark verdächtig seien. Während der Nacht ergaben Untersuchungen der verschiedenen Adressen des Bf., daß auch in anderen Fällen gegen ihn wegen Betrugs ermittelt wurde. Am folgenden Morgen wurden der Bf. und seine Frau erneut befragt und um 10h30 entlassen, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft der Polizei mitteilte, daß sie keinen Haftbefehl beantragen werde.

Eine Anzeige der S gegen den Bf. und seine Frau wegen des Verdachts des Einmietbetruges wurde mangels ausreichender Beweise eingestellt.

Im Oktober 1991 zeigte der Bf. die bei seiner Verhaftung beteiligten Polizeibeamten wegen Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und Beleidigung an. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Ein Klageerzwingungsverfahren bei der Generalstaatsanwalt-

* Aufbereitet von Assessor Ekkehard Strauß. Die Zitate der Entscheidung sind kursiv in die Angaben des Bearbeiters eingeordnet.

¹ Az.: 144/1996/763/964; bisher nicht veröffentlicht. Deutsche Übersetzung durch den Bearbeiter.

² Es liegt keine anonyme Beschwerde gem. Art. 27 Abs. 1 lit. a EMRK vor, sondern die Identität des Bf. wird gem. Art. 44 Abs. 2 lit. d der Verfahrensordnung der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 4. September 1990, BGBl. 1991 II 839, nicht offengelegt.

schaft und vor dem Oberlandesgericht blieb erfolglos, weil kein hinreichender Tatverdacht bestand. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

A. Zulässigkeit der Klage

Die Beschwerde ist nur nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zulässig, Art. 27 Abs. 3 i.V.m. Art. 26³. Obwohl es sich um eine Zulässigkeitsvoraussetzung handelt, muß die beklagte Regierung den Einwand der mangelnden Rechtswegerschöpfung innerhalb der ersten Schriftsatzfrist rügen, Art. 50 Abs. 1 Verfo.⁴ Hatte die Regierung vor der Kommission auf diesen Einwand verzichtet oder die Geltendmachung versäumt, ist er verwirkt. An die positive Zulässigkeitsentscheidung der Kommission hinsichtlich der Rechtswegerschöpfung ist der Gerichtshof (Gh.) dagegen nicht gebunden.⁵

1. Die Regierung meinte, der Bf. habe nicht alle möglichen nationalen Rechtsmittel ergriffen. Der Bf. sei lediglich strafrechtlich gegen die beteiligten Polizeibeamten vorgegangen, habe aber nicht die Rechtmäßigkeit der seiner Verhaftung zugrundeliegenden Verfügung gerichtlich überprüfen lassen.⁶ Der Bf. sieht die Voraussetzungen von Art. 26 hingegen als erfüllt an. Die Rechtmäßigkeit der Verhaftung sei im Strafverfahren in gleichem Umfang geprüft worden, wie dies im Rahmen eines speziellen Rechtsbehelfs gegen die zugrundeliegende Verfügung erfolgt wäre.

2. Der Gh. wiederholt die Grundsätze seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 26. Danach bezweckt diese Regelung, den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu geben, behaupteten Verletzungen der durch die Konvention und deren Zusatzprotokolle gewährleisteten Rechte und Freiheiten gegebenenfalls im Rahmen ihres eigenen Rechtssystems abzuwehren.⁷ Art. 26 erfordert jedoch nur den normalen Gebrauch der Rechtsbehelfe, die gerade hinsichtlich der behaupteten Konventionsverletzung effektiv sein und Abhilfe schaffen.⁸ Ob die Voraussetzungen des Art. 26 im jeweiligen Fall erfüllt sind, wird vom Gh. in großzügiger Weise und ohne übertriebenen Formalismus geprüft.⁹

3. Zunächst stellt der Gh. fest, daß der Bf. die behauptete Konventionsverletzung von Art. 5 Abs. 1 im Rechtsbehelfsverfahren vorgetragen hat:

„47. Im vorliegenden Fall vermerkt der Gh., daß der Bf. sowohl in seiner Anzeige an die Koblenzer Staatsanwaltschaft als auch in seiner Anfechtung vor dem Berufungsgericht erwähnte, daß seine Fest-

³ Artikel ohne Gesetzesangabe sind solche der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), BGBl. 1952 II 686 m. spät. Ä.

⁴ Für Deutschland gilt die Verfahrensordnung „B“ des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 27. Mai 1993, öBGBl. 1994, S. 927, in allen Verfahren, die nach der Ratifikation des 9. Protokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 6. November 1990 anhängig gemacht wurden, vgl. BGBl. 1994 II 3624.

⁵ Grundsatzurteil im Fall „De Wilde, Ooms und Versyp“, Urteil vom 28. Mai 1970, Série A Vol. 12, Ziff. 47ff. („Belgischer Landstreicherfall“).

⁶ Mögliche Rechtsbehelfe ergeben nach Ansicht der Regierung aus § 23 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (EGGVG), RGBl. 1877 S. 77 und aus einer analogen Anwendung von § 98 Abs. 2 Satz 2 Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (StPO), RGBl. 1877 S. 253.

⁷ Vgl. die grundsätzliche Entscheidung im Fall „Van Oosterwijck“, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Vol. 40, Ziff. 34, zuletzt bestätigt im Fall „Ankerl“, Urteil vom 23. Oktober 1996, Reports of Judgements and Decisions (Reports) 1996-V, S. 1565, Ziff. 34.

⁸ Seit „Belgischer Landstreicherfall“, s. Fn. 5, Ziff. 60; zuletzt Fall „Remli“, Urteil vom 23. April 1996, Reports 1996-II, S. 571, Ziff. 33.

⁹ S. zuletzt Fall „Hentrich“, Urteil vom 22. September 1994, Série A Vol. 296-A, Ziff. 30 und Fall „Ankerl“, s. Fn. 7.

nahme und sein Festhalten auf der Polizeistation [...] unrechtmäßig waren [...]. In seiner Verfassungsbeschwerde behauptete er eine Verletzung seiner Grundrechte [...].“

Die inzidente Überprüfung der Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Verfügungen im Rahmen des Strafverfahrens gegen die beteiligten Polizeibeamten sieht der Gh. als effektiven und angemessenen Rechtsbehelf i.S. von Art. 26 an.

„51. Der Gh. bezweifelt nicht, daß prinzipiell auch andere Mittel als das vom Bf. gewählte Strafverfahren zur Verfügung standen, um eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Festhaltens zu erwirken. Er ist trotzdem der Ansicht, daß angesichts der Tatsache, daß der Bf. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 vorgetragen hat und das Berufungsgericht diese zumindest teilweise auch untersucht hat, von ihm nicht erwartet werden kann, andere Rechtsbehelfe erschöpft zu haben.“

Zwischenergebnis

Die Beschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c

Die Festnahme und das Festhalten des Bf. auf der Polizeistation steht mit den Verpflichtungen Deutschlands aus Art. 5 Abs. 1 lit. c im Widerspruch, wenn ihm die Freiheit nicht gesetzmäßig und zwecks Vorführung vor das zuständige Gericht bei hinreichendem Tatverdacht entzogen wurde.

1. Hinreichender Tatverdacht

a) Der Gh. wiederholt zunächst seine Überzeugung, daß der hinreichende Tatverdacht, auf dem eine Haft beruhen muß, ein grundlegendes Element des Schutzes vor willkürlicher Festnahme und Haft bildet. Der Gh. ist berechtigt, das Vorliegen eines hinreichenden Verdachtes zum Zeitpunkt der Verhaftung und sein Andauern während der Haft nachzuprüfen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gh. erfordert hinreichender Tatverdacht konkrete Tatsachen, die ausreichen, einen objektiven Beobachter davon zu überzeugen, daß der Verdächtige das in Frage stehende Delikt begangen hat.¹⁰ Die Tatsachen, die den hinreichenden Tatverdacht begründen können, können eine Verhaftung auch dann rechtfertigen, wenn es später nicht zu einer Anklage oder Verurteilung kommt.¹¹

b) Im Fall des Bf. lag nach Ansicht des Gh. ein hinreichender Verdacht für eine Verhaftung vor.

„59. In Hinblick auf diese Umstände kann der Gh. im Prinzip der Begründung des Berufungsgerichts Koblenz folgen, das in seinen Urteilen [...] entschieden hat, daß der Verdacht der Polizeibeamten auf Mietbetrug und Fluchtgefahr begründet war. Folglich wurde der der Bf. wegen eines hinreichenden Verdachts i.S. von Art. 5 Abs. 1 lit. c verhaftet.“

2. Haft zum Zweck der Vorführung vor die zuständigen Gerichtsbehörden

¹⁰ Vgl. insbes. Fall „Murray“, Urteil vom 28. Oktober 1994, Série A Vol. 300-A, Ziff. 55.

¹¹ Fall „Murray“, s. Fn. 10, Ziff. 55.

a) Der Gh. weist auf seine Rechtsprechung hin, nach der sich ein fehlender Haftzweck nicht schon daraus ergibt, daß eine Vorführung nicht erfolgt, weil es nicht zur Anklageerhebung kommt. Die Vorschrift setzt nicht voraus, daß bereits bei der Verhaftung ausreichende Beweise für eine Anklageerhebung vorliegen oder während der Haft ermittelt werden müssen.¹²

b) Zu den einzelnen Voraussetzungen führt der Gh. aus:

„62. Im vorliegenden Fall gibt es nichts, das nahelegen würde, daß die Untersuchungen nicht in guter Absicht geführt wurden oder daß die Festnahme und das Festhalten des Bf., das nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft angeordnet wurde, einen anderen Zweck verfolgte, als die Ermittlungen durch die Überprüfung der Identität des Bf. abzuschließen und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurde Herr K.-F. und die Vermieterin Frau S. am Morgen des 5. Juli 1991 weiter befragt. Demzufolge kann gerechtfertigterweise angenommen werden, daß, wäre es möglich gewesen, den Verdacht des Mietbetruges zu untermauern, der Bf. den zuständigen Gerichtsbehörden vorgeführt worden wäre.

Daher befindet der Gh, daß die Freiheitsentziehung im vorliegenden Fall dem in Art. 5 Abs. 1 lit. c Zweck diene.“

3. Rechtmäßigkeit der Festnahme

a) Die Rechtmäßigkeit der Festnahme beurteilt sich allein nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht. Gleichzeitig muß aber jede nationale Regelung mit dem Zweck von Art. 5 vereinbar sein, den einzelnen vor Willkür zu schützen.¹³

„63. [...] Um diese Streitfrage zu lösen, wird der Gh. die einzelnen Gründe für die Verhaftung prüfen, welche die Regierung vorgetragen hat [...].“

b) Haftgründe

aa) Der Gh. lehnt zunächst die Fluchtgefahr als Grund für ein Festhalten über die erlaubten zwölf Stunden hinaus ab.¹⁴ Aus den Akten ist nach Ansicht des Gh. kein Hinweis auf Fluchtgefahr zu entnehmen und

„64. [...]n der Entscheidung der Koblenzer Staatsanwaltschaft, das Verfahren nicht weiter zu verfolgen, wurde festgestellt, daß kein konkreter Hinweis zeige, daß Herr und Frau K.-F. heimlich verschwinden wollten [...].“

bb) Hinsichtlich einer Festnahme gemäß Art. 127 Abs. 2 STPO

„65. [...]ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß die Polizei bei der Festnahme und dem Festhalten auf dieser Rechtsgrundlage handeln wollte oder den strengen Voraussetzungen der Vorschrift genügte[...].“

cc) Schließlich untersucht der Gh. die Festnahme und das Festhalten auf der Grundlage von § 127 Abs. 1 i.V.m. § 163b StPO:

¹² Fall „Brogan and Others“ Urteil vom 29. November 1988, Série A Vol. 145-B, Ziff. 53.

¹³ Vgl. etwa Fall „Lukanov“, Urteil vom 20. März 1997, Reports 1997-II, S. 543, Ziff. 41; Fall „Giulia Manzoni“, Urteil vom 1. Juli 1997, Reports 1997-IV, S. 1190, Ziff. 21.

¹⁴ § 163c Abs. 3 StPO. Hier liegt ein Mißverständnis des Gh. vor. Diese Vorschrift beschränkt sich auf die Identitätsfeststellung, nicht jedoch auf die Ermittlung wegen dringenden Tatverdachts bei gleichzeitiger Fluchtgefahr.

Der Gh. bestätigt zunächst indirekt seine Rechtsprechung, nach der auch in Fällen der Verweisung der Konvention auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten die nationalen Behörden von der Natur des Sache her besonders geeignet sind, die Auslegung und Anwendung des nationalen Rechts zu prüfen.¹⁵ Die Konventionsorgane sind grundsätzlich auf eine Mißbrauchs- und Willkürkontrolle beschränkt. Der Gh. folgt daher dem OLG Koblenz, das die Rechtmäßigkeit der Festnahme und des Festhaltens festgestellt hatte.

Der Gh. sieht das Festhalten von 21 Uhr 45 am 4. Juli bis 9 Uhr 45 am folgenden Tag als gerechtfertigt an, weil

„68.[...]feststeht, daß die Polizei während der Nacht und bis zur Entlassung des Bf. Untersuchungen anstellte, teilweise um zu prüfen, ob ein Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde [...].“

Andererseits überschritt die Zeit des Festhaltens des Bf. das gemäß Art. 163c Abs. 3 StPO zulässige Maximum von zwölf Stunden. In diesem Zusammenhang verweist der Gh. auf seine Rechtsprechung, nach der die Schranken der Freiheit der Person in Art. 5 Abs. 1 abschließend aufgezählt sind und nur eine enge Auslegung dieser Schranken mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist.¹⁶ Zwar hat der Gh. unter bestimmten Umständen eine begrenzte Verzögerung bei der Entlassung einer Person akzeptiert, dies jedoch nur in solchen Fällen, in denen die Länge der Haft nicht im voraus durch das Gesetz bestimmt war, sondern die Haft durch gerichtliche Verfügung beendet wurde.¹⁷

„72. Im vorliegenden Fall ist die maximal zulässige Dauer der Haft zur Identitätsprüfung gesetzlich festgelegt und absolut. Da die maximal zulässige Haftdauer im voraus bekannt war, waren die Verantwortlichen für die Haft verpflichtet, alle Vorkehrungen dafür zu treffen, sicherzustellen, daß die erlaubte Zeitdauer nicht überschritten wurde. Dies gilt auch für die Aufnahme der Personalien von Herrn K.-F., die als Teil der Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung während der Zeit der dafür vorgesehenen Haft hätte erfolgen können.“

Zwischenergebnis

Art. 5 Abs. 1 lit. c ist wegen der Zeitüberschreitung verletzt.

II. Gewährung einer gerechten Entschädigung nach Art. 50

1. Die Pflicht des Mitgliedstaates, den durch eine Konventionsverletzung entstandenen Schaden wiedergutzumachen, wird durch Art. 50 nicht begründet, sondern vorausgesetzt. Obwohl eine Verletzung der Freiheit der Person vorliegt, wertet der Gh. die Vorschrift des Art. 5 Abs. 5 nicht als *lex specialis*, sondern berücksichtigt sie nur als einen Faktor im Rahmen der Prüfung nach Art. 50.¹⁸

2. Die Zubilligung einer gerechten Entschädigung durch den Gh. ist davon abhängig, ob nach den nationalen Gesetzen eine vollkommene Wiedergutmachung gestattet wird, d.h. eine

¹⁵ Vgl. die grundsätzliche Entscheidung im Fall „Winterwerp“, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Vol. 33, Ziff. 46.

¹⁶ Fall „Giulia Manzoni“, s. Fn. 13, Ziff. 25.

¹⁷ Vgl. Fall „Quinn“, Urteil vom 22. März 1995, Série A Vol. 311, Ziff. 42; Fall „Giulia Manzoni“, s. Fn. 13, Ziff. 25.

¹⁸ S. Fall „Neumeister“, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Vol. 17, Ziff. 30.

Wiederherstellung des früheren Zustandes.¹⁹ Nach ständiger Rechtsprechung des Gh. wird eine Entschädigung auch dann zugebilligt, wenn eine Wiederherstellung des früheren Zustandes wegen der Natur der Verletzung nicht möglich ist.²⁰ Die Entscheidung über eine gerechte Entschädigung steht nach Art und Höhe im billigen Ermessen des Gh.²¹ Der Gh. berücksichtigt bei dieser Entscheidung sowohl den Schaden, der durch die Konventionsverletzung verursacht wurde, als auch die Kosten, die dem Bf. im innerstaatlichen Verfahren und vor den Konventionsorganen durch die Verfolgung der Konventionsverletzung entstanden sind.

3. Der Bf. macht sowohl einen Vermögensschaden als auch einen Nichtvermögensschaden wegen der Beschlagnahme seines Eigentums durch die Polizei geltend. Der Gh. lehnt eine Entschädigung mit knappen Worten ab und bestätigt damit inzident seine bisherige Rechtsprechung. Danach muß zwischen der Konventionsverletzung und dem behaupteten Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen. Bei der Verletzung des Rechtes aus Art. 5 kommt es darauf an, ob in einem rechtsfehlerfreien Verfahren die behaupteten Schäden nicht eingetreten wären.²² Da im Fall des Bf. die Verletzung in der Zeitüberschreitung liegt,

„77. [s]tellt [der Gh.] fest, daß kein Kausalzusammenhang zwischen der gerügten Verletzung und dem behaupteten Vermögensschaden besteht. Hinsichtlich möglicher Nichtvermögensschäden ist der Gh. der Ansicht, daß die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c eine ausreichende Entschädigung darstellt.“

4. Der Bf. macht außerdem Kosten und Auslagen i.H.v. DM 11.280,- für das nationale Verfahren und i.H.v. DM 2.300,- für das Verfahren vor den Konventionsorganen geltend. Der Gh. prüft bei den zu erstattenden Kosten, ob diese tatsächlich und notwendiger Weise entstanden und der Höhe nach angemessen sind.²³ Die entstandenen Kosten sind vom Bf. nachzuweisen.²⁴ Im Fall des Bf. bedeutet dies:

„80. Auf der Grundlage der in seinem Besitz befindlichen Informationen und der einschlägigen Rechtsprechung spricht der Gh. dem Bf. nach billiger Schätzung DM 10.000,- zu.“²⁵

5. Seit Anfang des Jahres 1996 werden Zahlungsurteile mit einer Zinsklausel versehen.

„Nach den dem Gh. verfügbaren Informationen beträgt der gesetzliche Zinssatz in Deutschland am Tag der Annahme des vorliegenden Urteils 4%.“

Ergebnis

Die Klage ist begründet. Dem Bf. wird eine Entschädigung von DM 10.000,- zugesprochen.

¹⁹ Vgl. hinsichtlich der deutschen Entschädigungsregelungen die Entscheidungen im Fall „Neumeister“, Urteil vom 7. Mai 1974, Série A Vol. 17, Ziff. 40ff.; „König“, Urteil vom 10. März 1980, Série A Vol. 36, Ziff. 15ff.

²⁰ Jochen Abr. Frowein / Wolfgang Peukert, Europäische MenschenRechtsKonvention. EMRK-Kommentar, 2. Aufl. (1996), Art. 50 Rnr. 3.

²¹ Insbes. Fall „Sunday Times“, Urteil vom 6. November 1980, Série A Vol.38, Ziff. 15.

²² Vgl. ausführlich zur Rspr. des Gh. zum Kausalzusammenhang zwischen Freiheitsentziehung und behaupteten Schäden Frowein / Peukert, s. Fn. 20, Art. 50 Rnr. 23f.

²³ S. etwa Fall „Dudgeon“, Urteil vom 24. Februar 1983, Série A Vol. 59, Ziff. 20.

²⁴ Fall „Pauwels“, Urteil vom 26. Mai 1988, Série A Vol. 135, Ziff. 48.

²⁵ Vgl. zur Angemessenheit der Anwaltskosten mit Rspr.-Nw. Frowein / Peukert, s. Fn. 20, Art. 50 Rnr. 64f.

Jens Wolfram:

Das MRZ geht online

Auch das Menschenrechtszentrum versucht, sich nunmehr den Möglichkeiten - aber auch den Herausforderungen - der neuen Kommunikationstechniken über das Internet zu stellen. Die Aktualität der Publikationen, die Publizität der Aktivitäten und nicht zuletzt auch die Attraktivität des MRZ selbst sollen im Ergebnis gesteigert werden. Das MRZ ist deshalb online gegangen - erreichbar über:

<http://enterprise.rz.uni-potsdam.de/u/mrz>

Die Homepage des MRZ wendet sich dabei sowohl an interessierte Bürger ohne spezielle juristische Vorkenntnisse, als auch an Praktiker und Studenten der Rechtswissenschaften. Sie gliedert sich grundsätzlich in fünf Schwerpunktbereiche, die jeder für sich eine gewisse Abgeschlossenheit gewährleisten, jedoch auch untereinander verbunden sind.

(1) Die Eröffnungsseite bildet zum Einen den Ausgangspunkt. Hier wird das MRZ vorgestellt. So bestehen hier Links zur Kurzbeschreibung und zum Jahresbericht 1997 des MRZ - jeweils 3sprachig (deutsch, französisch, englisch). Der Mitarbeiterstab wird vorgestellt, die aktuellen Aktivitäten bekanntgegeben und auf eine Auflistung der Publikationen des MRZ verwiesen.

Zudem befinden sich hier die Hyperlinks zu den anderen 4 Schwerpunktbereichen der Homepage. Die Eröffnungsseite bildet insofern also auch das zentrale Bindeglied zwischen den einzelnen Verzweigungen.

(2) Über den Hyperlink, der unter das Symbol des UNHCHR gelegt wurde, gelangt man auf die Festseite des MRZ anlässlich des 50. Jahrestages der AEMR. Hier kann der Besucher sowohl den Text der AEMR (3sprachig) einsehen, als auch sich über alle speziellen Aktivitäten des MRZ im Jahre 1998 informieren. Er findet hier die jeweils aktuellste Fassung des Jahresprogramms des MRZ. Zudem befindet sich hier ein Querverweis auf das Themenheft des MRZ zur AEMR.

(3) Entweder über diesen Link oder über die Eröffnungsseite gelangt man in den dritten Schwerpunktbereich - das „MRM-Online“. Hier werden die Beiträge der leider nicht mehr erhältlichen früheren Ausgaben des MenschenRechtsMagazins veröffentlicht, die übrigen erschienenen Ausgaben dem Inhalt nach vorgestellt und die jeweils nächste Ausgabe angekündigt.

Dem Betrachter ist es möglich, über die Steuersymbole von Ausgabe zu Ausgabe, von Beitrag zu Beitrag „durchzublättern“ oder aber über das Inhaltsverzeichnis der MRM-Eröffnungsseite direkt auf einen Beitrag zuzugreifen.

(4) Den vierten Schwerpunktbereich bilden die Seiten zum Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen. Dieses wird bisher dem Betrachter über erläuterte Schaubilder, die Texte der Charta und der „Bill of Rights“ der Vereinten Nationen (ebenfalls jeweils 3sprachig) sowie Verweisungen auf die vom UNHCHR veröffentlichten weiteren Menschenrechtsabkommen nähergebracht. Und natürlich befindet sich auch wieder ein Querverweis auf die Festseite zur AEMR.

Darüber hinaus wird in diesem Bereich vor allem über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses berichtet werden. Dazu werden u.a. auch Verweisungen auf die Veröffentlichungen der Views und Reports des Menschenrechtsausschusses im Internet gesetzt werden.

(5) Geplant ist zudem als fünfter Schwerpunktbereich das „Europäische Menschenrechts-

schutzsystem“. Hier soll sich der Besucher über die Inhalte der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle ebenso informieren können wie über die Verfahrensregelungen, die Methodik und nicht zuletzt die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Insbesondere hier ist es geplant, gerade den Studenten des Wahlfaches Völker- und Europarecht Angebote zur selbständigen Fallbearbeitung zu unterbreiten.

Die Homepage versucht, durch ihren Aufbau den zu erwartenden Unterschieden hinsichtlich der Anforderungen der verschiedenen Besucher gerecht zu werden. So liegt das Hauptaugenmerk bei der Gestaltung der jeweiligen Eröffnungsseiten vor allem darauf, in ansprechender allgemeinverständlicher Art den Besucher an das jeweilige Gebiet heranzuführen, ohne ihn gleich mit Juristenlatein zu „erschlagen“. Je tiefer der Besucher dann in die Homepagestruktur eindringt, um so fachlich tiefgreifender werden die Inhalte und um so spartanischer die Form.

Außerdem bemüht sich der Grundaufbau um eine download-freundliche Grundstruktur. Jeder Beitrag und jeder Vertragstext bestehen jeweils aus einer Datei, so daß sie bei Bedarf jeweils als Ganzes, aber auch getrennt von den anderen heruntergeladen werden können.

Ob und wie dieses Angebot des MRZ als Ergänzung zu seinen sonstigen Aktivitäten und Publikationen angenommen wird und ob sich seine Attraktivität nicht nur auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MRZ oder gar den Bearbeiter selbst beschränkt, wird erst nach einem gewissen Zeitraum überprüfbar sein. Auf jeden Fall eröffnet es Möglichkeiten, auf die in der heutigen Zeit nicht mehr verzichtet werden sollte.

Anzeige

Eckart Klein:

Die Internationalen und Supranationalen Organisationen als Völkerrechtssubjekte

in:

Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 1997, S. 267-391

erschienen bei de Gruyter, Berlin / New York

Hans-Gerd Pieper:

Synopse der Grundrechte des Grundgesetzes und europäischer Grundrechte

A. Vorbemerkungen

I. Kein eigener Grundrechtskatalog der EU

Ein **eigener Grundrechtskatalog der EU** bzw. der drei Gemeinschaften existiert bisher nicht.

1. Es gibt zwar Bestrebungen in dieser Hinsicht, wie die gemeinsame Erklärung der EG-Organen vom 05.04.1977 (ABl. 1977 C 103/1), die Erklärung des Europäischen Parlaments über Grundrechte und Grundfreiheiten vom 12.04.1989 (abgedruckt in EuGRZ 1989, 205) und den Grundrechtsteil im Verfassungsentwurf ("Herman-Entwurf") des Europäischen Parlamentes vom 14.02.1994 (BR Dr 182/94 v. 3.3.94 = ABl. 1994 C 61/156,166); vgl. a. Lenz NJW 1997, 3289 mwN.

Außerdem ist zu beachten Art. I Abs. 2 EUV (Sartorius II Nr. 152). Nach dieser Bestimmung "achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der **EMRK** gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als **allgemeine Rechtsgrundsätze** ergeben"; vgl. i.E. Kugelmann aaO S. 22-28.

2. Zur Zeit werden europäische Grundrechte deshalb hauptsächlich abgeleitet aus den Rechten der **EMRK** (dazu II.), sowie aus den "Gemeinschaftsgrundrechten" (dazu III.).
3. Zu **weiteren Rechtsquellen** der europäischen Grundrechte, insbesondere EAGV (Sartorius II Nr.200) und EGKSV (Sartorius II Nr. 145) vgl. Schweitzer/Hummer, Europarecht 5. Aufl. 1996 Rdn 788, 807ff.; Fastenrath/Müller-Gerbes, Europarecht, 1996, Rdn. 358ff.; Ahlt, Europarecht, 2. Aufl. 1996, S. 33f.

II. Rechte aus der EMRK

Die **EMRK** (mit Zusatzprotokollen = Sartorius II Nr. 130 ff) ist im wesentlichen von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert worden und damit verbindlich; genaue Ratifikations-tabelle in EuGRZ 1997, 128f.

1. In Deutschland hat die EMRK wegen Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Zur "Gesetzeskraft" vgl. Gesetze über die Konvention (BGBl. 1952 II 685, 953).
2. Trotz des formell niederen Rangs der EMRK im Vergleich zum GG ist heute in Rspr. und Lehre anerkannt, daß bei der Auslegung des GG Inhalt und Entwicklungsstand der EMRK zu berücksichtigen sind.

Dreier, vor Art. 1 Rdn. 22 mwN. auf die Rspr. des BVerfG; Kirchhof, EuGRZ 1994,

- 25f; Staebe, JA 1996, 75 (81 mwN.); Sächs VerFGH LKV 1996, 273 (275).
3. Außerdem sei auch die Rspr. der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu beachten (BVerfG NJW 1987, 24 (27); Sächs VerFGH, aa0).
 4. Zur **streitigen Bindungswirkung von Urteilen des EGMR für das BVerfG** vgl. Art 53 EMRK und EuGH, EuGRZ 1997, 83ff - Kranzow; BVerfGE 92,91, 108 - Feuerwehrabgabe; Bleckmann, EuGRZ 1995, 387; Kreutzer, Jura 1996, 481 (485f. mwN.): Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des GG gilt für alle drei Gewalten; ausführlich Kilian, 1994.
 5. Zur Neuregelung des Verfahrens vor dem EGMR vgl: Meyer-Ladewig, NJW 1995, 2813; Dreier, aaO.

III. "Gemeinschaftsgrundrechte" aus EGV und allgemeinen Rechtsgrundsätzen

Die "**Gemeinschafts-Grundrechte**" ergeben sich teilweise (ausdrücklich) aus dem primären Gemeinschaftsrecht (zB **Art. 6, 12, 28, 119 EGV**), teilweise aus (ungeschriebenen) allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Range von primärem Gemeinschaftsrecht:

EUGH Slg. 1969, 419 [425] - Stauder - unter Berufung auf Art 164, 215 Abs. 2 EGV; Slg. 1970, 1125 - Handelsgesellschaft; Slg. 1974, 491 - Nold; Fastenrath/Müller-Gerbes, EuropaR, 1996, Rdn. 353; Bleckmann (Hrsg.), Europarecht, 6. Aufl. 1997 Rdn. 98ff.

1. Abgeleitet werden diese "**allgemeinen Rechtsgrundsätze**" aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie aus den von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen, speziell der EMRK in der Auslegung ihrer Organe, zB Entscheidungen der EKMR oder des EGMR; vgl. Art. F Abs. 2 EUV (Erweiterung durch Amsterdamer Vertrag vom 16.06.1997, Inkrafttreten Anfang 1999)

EUGH Slg. 1991 I, 2925 - Elliniki; 1975, 1219 [1232] - Rutili; Schweitzer/Hummer, Europarecht, 5. Aufl. 1996, Rdn 797; Emmert, Europarecht, 1996, § 23 Rdn 22; Bleckmann, aa0, Rdn. 572ff.; Bleckmann/Pieper, RIW 1993, 969; vgl. a. die Kommentierungen zu Art. 164 EGV; allg. zum "Amsterdamer Vertrag" Fischer, JA 1997, 818; (ohne Autor) ZRP 1998, 37.
2. Die materielle Kompetenz des EuGH zur Entwicklung der "Gemeinschaftsgrundrechte" ergibt sich aus Art. 164 EGV; Bleckmann, aa0., Rdn 101.
3. Zur **Bindungswirkung von Urteilen des EuGH** vgl. EuGH Slg. 1981, 1191 [1215]; Slg. 1985, 719 [747]; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die EU, 4. Aufl. 1993, Rdn 7.3.3.7; Arndt, EuropaR, 2. Aufl. 1995, 36f; Bleckmann, aaO., Rdn. 992ff.
4. Zum EG-Grundrechtsschutz vgl. Jürgensen/Schlünder, AöR 1996, 200; Übersicht bei Kokott, AöR 1996, 599.

IV. Auswirkungen der europäischen Grundrechte auf die deutsche Grundrechtsordnung

1. **Grundrechtsähnlicher Schutz** von Deutschen gegenüber Handlungen von EG- Organen einerseits (dazu z.B. Schneider AöR 1994, 294 und BGH NJW 1994, 858) und Maßnahmen der deutschen Staatsgewalt (z.B. Frauenquoten im öffentlichen Dienst) andererseits; EuGH, NJW 1997, 3429; EuGRZ 1995, 553 - Kalanke -; Hasselbach, MDR 1994, 849; Veelken, JuS 1993, 265.

2. **Ausweitung** des deutschen Grundrechtsschutzes für Deutsche und EG-Ausländer

Beispiele:

- Lohngleichheit; EuGH NJW 1984, 2921; Dreier, vor Art, 1 Rdn, 25, Art, 3 Rdn, 11f.;
- Freizügigkeit; Dreier, Art. 11 Rdn. 5;
- Grundrechtsfähigkeit von EU-Bürgern in Bezug auf Deutschengrundrechte (z.B. Art 8, 12 GG); Dreier, vor Art. 1 Rdn. 25, 74f. mwN.);
- "inländische" juristische Personen iSv Art. 19 III GG; vgl. Dreier, Art. 19 Abs. 3 Rdn. 14 mwN.

3. **Einengung** des deutschen Grundrechtsschutzes

Beispiele:

- Ausschluß von Geschäftsräumen aus dem Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts; EuGH, Slg. 1989, 2859 [2924] - Höchst -; Dreier, Art. 13 Rdn. 6; Frenz, DVBl. 1995, 408, 413;
- Ungenügende Beachtung der objektiven Schutzpflichten aus Art 2 Abs. 2 1 GG im europäischen Umweltschutz; EuGH, NJW 1994, 3341 - PCP Verbot - Anm. Fröhling, JuS 1996, 688; Dreier, vor Art. 1 Rdn. 25 Fn. 100;
- Ungenügende Beachtung von Art. 14 bzw. 19 Abs. 4 GG im Rahmen der Bananenmarktordnung; Besse, JuS 1996, 396 mwN; Pieper, aaO F. 12; Hoffmann/Odendahl, Fn. 13.

4. **Auslegung deutscher Grundrechte**

Hesse, Rdn. 113: Konkurrenz von Staats- und Europarecht

5. **Grundrechtskonforme Auslegung europarechtlicher Normen**

Beispiel:

Europäische Bananenmarktordnung im Lichte von Art. 14 Abs. 1 GG; BVerfG, NJW 1995, 950, Anm. Zuleeg, NJW 1997, 1201; krit. Odendahl, JA 1996, 100f. aus Gründen der europäischen Rechtsstaatlichkeit.

6. Zur Trennung bzw. Verknüpfung von EMRK, Gemeinschaftsgrundrechten und deutschen Grundrechten vgl. Kugelman, aaO., S. 29ff. mwN.

B. Literaturhinweise (Stand: 15.01.1998)

I. Synoptische Darstellungen

1. Dreier (Hrsg.) GG I, Tübingen 1996 (beim jeweiligen Grundrecht unter B.)
2. Seidel: Handbuch der Grund- und Menschenrechte auf staatlicher, europäischer und universeller Ebene; Baden-Baden 1996
3. Weiß: Menschenrechtsschutz auf der europäischen Ebene; in: Weiß / Engel / d'Amato: Menschenrechte, Berlin, 1997
4. Kugelman, Grundrechte in Europa, 1997 (kurze Darstellung)

II. Einzelprobleme

1. Grundrechte als Leistungsrechte

Bleckmann Rdn 763

2. Wer kann Berechtigter und Verpflichteter aus den europäischen Grundrechten sein?

- a. Schweitzer/ Hummer, aaO., Rdn. 807,
- b. Fastenrath/ Müller-Gerbes, aaO., Rdn. 365,
- c. Bleckmann, Rdn. 117ff., 756, 759f.

3. Rechtmäßige 'Beschränkungen', rechtswidrige 'Eingriffe'; Schrankensystematik und Schranken-Schranken:

- a. Fastenrath/ Müller-Gerbes, aaO., Rdn. 362ff., 372ff.,
- b. Geiger, EGV, 2. Aufl. 1995, Art. 164 Rdn. 36ff.,
- c. Schwemer, JA-ÜBI-1992, 166f.,
- d. Herdegen, EuropaR, 1997, Rdn. 38,
- e. Bleckmann, Rdn. 770ff., 121ff.,
- f. Kahl, in: R. Schmidt, Kompendium öffentl. Wirtschaftsrecht, Berlin 1998, § 1 Rdn. 11-34.

4. Objektive Dimension der europäischen Grundrechte:

- a. Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 2 Abs. 2 Rdn. 6f. mwN.,
- b. Bleckmann, Rdn. 116f., 760ff.,
- c. Kahl, aaO., § 1 RN 11-34

5. Mittelbare Drittwirkung im Privatrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz:

- a. EuGH, NJW 1996, 505 - Bosman,
- b. Bleckmann, Rdn. 757f.

6. Abgrenzung Grundrechte - Grundfreiheiten - grundrechtsähnliche Rechte:

- a. Emmert, aaO., § 23 Rdn. 11ff.,

- b. Gramlich, DÖV 1996, 801,
 - c. Dreier-Wieland, Art. 12 Rdn. 22,
 - d. Jarass, EuR 1995, 202,
 - e. Bleckmann, aaO., Rdn. 755ff.,
 - f. EuGH, NJW 1996, 505.
- 7. Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane und der Mitgliedstaaten:**
- a. Emmert, aaO., § 25,
 - b. Gerstner/ Goebel, Jura 1993, 626,
 - c. Zuck/ Lenz, NJW 1997, 1193,
 - d. Chwolik-Lanfermann, Grundrechtsschutz in der EU, 1994,
 - e. Rengeling, Grundrechtsschutz in der EG, 1993,
 - f. Pieper/ Schollmeier, Europarecht Casebook, 1991
 - S. 287-320 = F. 47-61 (EuGH)
 - S. 321-375 = F. 62-67 (BVerfG).
- 8. Prüfungsaufbau mit Besonderheiten des EG-Rechts:**
- a. Streinz, EuropaR, 3. Aufl. 1996, Rdn. 364,
 - b. A&S-Skriptum EuropaR, 1995, S. 80-83,
 - c. Hoffmann/ Odendahl, EuropaR, 1996, F. 13 = S. 174-180 (nach BVerfG, NJW 1995, 950 Bananenstreit),
 - d. Pieper, Fälle und Lösungen zum Europarecht, Stuttgart 1997; S. 40-43, F. 12 'Bananenstreit'.

C. Zu den einzelnen Grundrechten

Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränkt sich die folgende Synopse auf die Nennung der jeweils einschlägigen Vorschriften der EMRK (jeweils unter 1.) und Gemeinschaftsgrundrechte (jeweils unter 2.), außerdem werden, sofern vorhanden, (Grundsatz-) Entscheidungen des EuGH und des EGMR zitiert.

Art 1 Abs. 1 GG: Menschenwürde

- 1) Art 3 EMRK (Folterverbot, Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung)
EGMR, EuGRZ 1989, 314 [319]; BVerfG, NVwZ 1997, 1127 - Abschiebungsschutz.
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht: „Menschenwürde“ ist bisher weder vom EGV noch vom EuGH ausdrücklich angesprochen worden, Dreier, Art. 1 Rdn. 25ff.

Art 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG: Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- 1) Art. 8 Abs. 1, 1. Fall EMRK (Privatsphäre)
vgl. EuGH, NJW 1994, 3005.
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz:
 - a) Schutz der Privatshäre, Amtsgeheimnis
EuGH Slg. 1992 I, 2575.
 - b) Datenschutz
EuGH Slg. 1969, 419 - Stauder.
vgl. auch Datenschutz-RiLi der EG (ABl. EG 1995 L 281, 31) mit Anm. Simitis,
NJW 1997, 281 mwN und Vertrag von Amsterdam (Einfügung von Art. 213
EGV).

Art 2 Abs. 1 GG: Allgemeine Handlungsfreiheit (und Auffanggrundrecht für Freiheiten, die nicht in speziellen Freiheitsrechten geregelt sind)

- 1) EMRK:
 - a) Recht auf Ausreise gem. Art. 2 Abs. 2, 4. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 133),
 - b) Schutz vor Kollektivausweisung gem. Art 4 4. ZP zur EMRK,
 - c) Schutz vor willkürlicher Ausweisung gem. Art. 1, 7. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 135).
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz:
 - a) allgemein: EuGH Slg. 1987, 2289 [2338]
Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 2 Abs. 1 Rdn. 9-11,
 - b) Recht auf faires Verfahren
EuGH Slg. 1980, 691 [716]
 - c) Art 8 a EGV (Aufenthaltsrecht für Unionbürger); vgl. Pechstein/Bunk, EuGRZ 1997, 547

Art 2 Abs. 2 S. 1 GG: Recht auf Leben und Gesundheit

- 1) EMRK
vgl. Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 2 Abs. 2 Rdn. 4-9
 - a) Art. 2
 - b) Art. 1, 6. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 134)
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht abgeleitet aus Art. 36 EGV
Dreier-Schulze-Fielitz, aaO., Rdn. 6 mwN.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 / 104 GG: Recht auf Freiheit der Fortbewegung

- 1) EMRK
Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 2 Abs. 2 Rdn. 8f.
 - a) EGMR, NVwZ 1997, 1102; SächsVerfGH. LKV 1996, 273 LS 2; Maaßen/ Lehn gut, DÖV 1997, 316 (§ 18a AsylVfg; „Flughafenverfahren“)

- b) Art. 1, 4. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 133)
 - c) Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung)
- 2) ausdrücklich erwähntes Gemeinschaftsgrundrecht bisher (-)
Dreier, aaO., Rdn. 9

Art. 3 Abs. 1 GG: Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz

- 1) (-)
- 2) Gemeinschaftsgrundrechte
 - a) Spezielle Ausprägungen im EGV
 - aa) Art. 6 EGV
EuGH, NJW 1994, 1271
Art. 6 verbietet nicht die umgekehrte oder Inländerdiskriminierung
EuGH, NJW 1993, 163 - Werner
 - bb) Art. 40 Abs. 3 UA 2 EGV
EuGH Slg. 1977, 1753 - Ruckdeschel
 - cc) Art. 45
 - b) Handlungsfreiheiten im EGV
 - aa) Art. 48 Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - bb) Art. 52: Niederlassungsfreiheit
 - cc) Art. 59: Dienstleistungsfreiheit
vgl. dazu: EuGH Slg. 1977, 1091; Ahlert aaO, S. 29,39
 - dd) Art. 95: Steuergleichheit
EuGH Slg. 1984, 1891 [1908]
 - c) ansonsten allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH, EuZW 1994, 688 Rdn. 67
 - d) allg. zur Dogmatik des Gleichheitssatzes in der EU: Kischel, EuGRZ 1997, 1ff.

Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG: Keine Diskriminierung wegen des Geschlechts

- 1) Art. 14 iVm. 4 Abs. 3d EMRK
EGMR, EuGRZ 1995, 392 - Feuerwehrabgabe -, mit Anm. Bleckmann, S. 387
- 2) Gemeinschaftsgrundrechte
 - a) Art. 119 EGV
EuGH, Slg. 1976, 455 - Defrenne II; 1989, 2743 (Fall einer rechtswidrigen mittelbaren Diskriminierung)
 - b) EG-Richtlinien
 - aa) Art. 1 RiLi 75/117/EWG
EuGH, DB 1995, 49
 - bb) Art. 2 Abs. 1 RiLi 76/207/EWG (Sartorius II Nr. 187a)
EuGH, NJW 1995, 3109 - Kalanke, Anm. u.a. Giegerich, JuS 1997, 39 [40ff.]
 - cc) RiLi 79/7/EWG (Sartorius II Nr. 187b)
EuGH, DB 1996, 43 [44] (Fall einer rechtmäßigen mittelbaren Diskriminierung)
 - c) allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH, Slg. 1978, 1365 - Defrenne III -; 1984, 1509 - Razzouk.

Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG: Absolutes Diskriminierungsverbot

- 1) Art. 14 EMRK
- 2) Art. 7 EGV und Art. 6a EGV (eingefügt durch Amsterdamer Vertrag)

Art. 4 GG: Glaubens- und Gewissensfreiheit

- 1) Art. 9 EMRK
vgl. Dreier-Morlock, Art. 4 Rdn. 17-19
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1976, 1589 [1599] - Prais

Art. 5 Abs. 1 GG: Kommunikationsgrundrechte

- 1) Art. 10 Abs. 1 EMRK
VGH BW, NJW 1997, 754 („Chick Corea“); EGMR, NJW 1996, 375 - Radikalener laß; EuGH, EuGRZ 1997, 344 - Familiapress - m. Anm. Kühling, S. 296; Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 5 Abs. 1 u. 2 Rdn. 7-24
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH, Slg. 1984, 19 [62] (Meinungs- und Veröffentlichungsfreiheit)

Art. 5 Abs. 1 S. 2, 1. Fall GG: Pressefreiheit

- 1) Art. 10 Abs. 1 EMRK
EGMR, EuGRZ 1979, 386 Rdn. 45

Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Fall GG: Rundfunkfreiheit

- 1) Art. 10 Abs. 1 EMRK
EGRM, NJW 1991, 620f. Rdn. 47
- 2) Art. 59 und 60 EGV
Geiger, Art. 60 EGV Rdn. 3

Art. 5 Abs. 3 S. 1, 1. Fall GG: Kunstfreiheit

- 1) Art. 10 Abs. 1 EMRK
EGMR, EuGRZ 1988, 543; EKMR, NJW 1984, 2753 - Sprayer von Zürich
- 2) Art. 59 EGV
Rademacher, ZRP 1996, 471; Dreier-Pernice, Art. 5 Abs. 3 Rdn. 7-9

Art. 6 Abs. 1 GG: Schutz von Ehe und Familie

- 1) EMRK:
 - a) Art. 8 Abs. 1 1. Fall EMRK (Schutz des Familienlebens)
EGMR, EuGRZ 1995, 530 - Umweltverschmutzung -; BVerwG, DVBl. 1996, 1253 [1255] - Aufenthaltserlaubnis zur Fortsetzung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft -; Hess VGH, NVwZ-RR 1997, 126 - § 47 Nr. 1 AZG

- b) Art. 12 EMRK (Recht auf Ehe und Familie)
BVerfG, NJW 1993, 3058 - Ehe zwischen Gleichgeschlechtlichen -
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH, Slg. 1989, 1263 [1290] - Wanderarbeitnehmer -; Dreier-Gröschner, Art. 6 Rdn. 16f.

Art. 6 Abs. 2 und 3 GG: Erziehungsrecht der Eltern

- 1) Art. 2 S. 1, 1. ZP zur EMRK (Sartorius II, Nr. 131)
Fahrenhorst, FamRZ 1996, 454

Art. 6 Abs. 5 GG: Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern

- 1) Art. 8 iVm. 14 EMRK;
EGMR, EuGRZ 1997, 313 [319]

Art. 7 Abs. 2 und 3 GG: Religionsunterricht

- 1) Art. 9 EMRK;
Seidel, aaO., S. 147ff.

Art. 8 GG: Versammlungsfreiheit

- 1) Art. 11 Abs. 1 1. Fall EMRK
Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 8 Rdn. 5-7

Art. 9 Abs. 1 GG: Vereinigungsfreiheit

- 1) Art. 11 Abs. 1, 2. Fall EMRK
EGMR, NJW 1996, 375 - Radikalenerlaß
- 2) Art. 52 Abs. 2 u. 58 EGV (Recht auf Gründung von Gesellschaften als Teil der Niederlassungsfreiheit)
Dreier-Bauer Art. 9, Rdn. 13-15; Bleckmann, Rdn. 109

Art. 9 Abs. 3 GG: Koalitionsfreiheit

- 1) Art. 11 Abs. 1, 3. Fall EMRK (Gewerkschaften)
Dreier-Bauer, aaO.
- 2) - Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH, Slg. 1974, 917 [925]
- Allg. Anwendung von sozialen Grundrechten durch neuen Abs. 4 der Präambel des EUV, eingefügt durch Amsterdamer Vertrag

Art. 10 GG: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- 1) Art. 8 Abs. 1, 3. Fall EMRK

Dreier-Hermes, Art. 10 Rdn. 6-10

- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1980, 2033 - National Panasonic; beachte auch Entwurf einer EG-RiLi zu ISDN (Amtsblatt EG 194 C 200, s. 4) mit Anm. Kubicek, CR 1994, 698

Art. 11 GG: Freizügigkeit

- 1) EMRK
Dreier-Pernice Art. 11 Rdn 4-7
 - a) Art. 2 Abs. 1, 4. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 133)
EKMR, EuGRZ 1987, 335
 - b) Art. 3 Abs. 2, 4. ZP zur EMRK (Einreisefreiheit)
- 2) EGV
 - a) Art. 8a
EuGH Slg. 1994 I, 5113 - Türkei; Burgi, JuS 1996, 958
 - b) Art. 48 III, 52, 59
vgl. Seidel, aaO., S. 211 und Nachweise bei Art. 12 I GG

Art. 12 Abs. 1 GG: Berufsfreiheit

- 1) Art. 2 S. 1, 1. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 131): Recht auf Bildung
- 2) Gemeinschaftsgrundrechte
 - a) Grundfreiheiten
 - aa) Art. 30 ff = Warenverkehr
EuGH, Slg. 1974, 837 - Dassonville -; EuGH, NJW 1994, 121 - Keck
 - bb) Art. 48 = Arbeitnehmerfreizügigkeit
EuGH, EuZW 1996, 539 - öffentlicher Dienst Luxemburg -; EuGH, EuZW 1997, 403
 - cc) Art. 52 = Niederlassungsfreiheit
EuGH, NJW 1996, 579 - Rechtsanwälte -
 - dd) Art. 59 EGV = Dienstleistungsfreiheit
EuGH, NJW 1995, 2541 - Telefonwerbung -
 - ee) Art. 73b = Freiheit von Kapital und Zahlungsverkehr
 - ff) Art. 85 ff., 92 EGV = Wettbewerbsfreiheit
 - b) allgemeiner Rechtsgrundsatz
Dreier-Wieland, Art. 12 Rdn. 20-22
 - aa) Wettbewerbsfreiheit
EuGH Slg. 1987, 4097
 - bb) Berufsfreiheit

EuGH Slg. 1986, 2897 - Keller -; 1979, 3727, 3750 - Hauer - (keine Anwendung der Drei-Stufen-Theorie); EuGH, EuZW 1995, 151 - Bananenmarkt -
 cc) Handels- und Wirtschaftsfreiheit
 Bleckmann, Rdn. 107 f.

Art. 12 Abs. 2 u. 3 GG: Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit

- 1) Art. 4 Abs. 2 u. 3 EMRK
 Dreier-Wieland, aaO.; Dreier-Heun, Art. 12a Rdn. 4

Art. 13 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung

- 1) Art. 8 Abs. 1, 2. Fall EMRK
 EGMR, NJW 1993, 716 (auch Schutz der Geschäftsräume);
 Dreier-Hermes, Art. 13 Rdn. 5f.
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
 EuGH Slg. 1989, 2859 [2924] - Höchst II -; 1989, 3137 [3150] - Höchst I - (kein europäisches Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Geschäftsräume, auch nicht aus Art. 8 EMRK); Kugelman, aaO., S. 33ff.

Art. 14 GG: Eigentum und Erbrecht

- 1) Art. 1, 1. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 131)
 Dreier-Wieland, Art. 14 Rdn. 15-18
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
 (nicht Art. 222 EGV)
 EuGH Slg. 1979, 3727 [3745] - Hauer -; EuGH, EuZW 1997, 693

Art. 14 Abs. 3 GG: Enteignung

- 1) Art. 1 S. 2, 1. ZP zur EMRK
 EGMR, NJW 1996, 2291- Sowjetische Besatzung -
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
 EuGH Slg. 1989, 2583; Dreier-Wieland, aaO., u. Art. 15 Rdn. 11

Art. 15 GG

- 1) -
- 2) Art. 222 EGV

Art. 16 Abs. 1 GG: Schutz vor Ausbürgerung

- 1) Art. 3, 4. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 133)
 Dreier-Lübbe-Wolf, Art. 16 Rdn. 18-23

Art. 16a GG: Asylrecht

- 1) Art. 3 EMRK
EGMR, NVwZ 1992, 869; Dreier-Lübbe-Wolf, Art. 16a Rdn. 10 mwN. in Fn. 47;
Alleweldt, NVwZ 1996, 1974
- 2) Ansatzweise Regelung durch die EG; vgl. Schoenemann NVwZ 1997, 1049
- a) Abkommen Schengen II (Sartorius II 280) und Dubliner Übereinkommen (Sartorius II 285)
vgl. Hailbronner, ZAR 1995, 3,5; OVG NW, NVwZ 1997, 1141
- b) Bonner Protokoll (Sartorius II 281)
Borchmann, NJW 1997, 101, 105
- c) Vertrag von Amsterdam (Einführung eines neuen Titels im EGV:
Freier Personenverkehr; Asylrecht und Einwanderung)

Art. 17 GG: Petitionsrecht

- 1) Art. 25 EMRK; str.
Dreier-Bauer, Art. 17 Rdn. 9f. mwN; Seidel, aaO., S. 278ff.
- 2) Art. 8d u. 138d EGV;
vgl. Seidel, aaO., S. 281f.

Art. 19 Abs. 2 GG: Wesensgehaltsgarantie

- 1) -
- 2) allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1985, 2889 [2903]; Slg. 1979, 3727 [3749] - Hauer -

Art. 19 Abs. 4 GG: Rechtsschutzgarantie

- 1) EMRK
- a) Art. 6 EMRK;
vgl. Seidel aaO S. 257 ff.; EGMR NJW 1997, 2809 - Verfahrensdauer -
- b) Art. 13 EMRK
Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 19 Abs. 4 Rdn. 11-23
- c) Art. 2, 7. ZP zur EMRK (Sartorius II Nr. 135): Erweiterung von Art. 19 Abs. 4 GG bei Strafurteilen,
beachte: Das 7. ZP zur EMRK ist von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert!
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1986, 1651 [1682]; EuGH, EuGRZ 1997, 567

Art. 20 Abs. 3 GG: Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- 1) -
- 2) allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1985, 2889 [2903]; Slg. 1979, 3727 [3749] - Hauer -

Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG: Wahlrechtsgrundsätze

- 1) Art. 3, 1. ZP zur EMRK (Sa II Nr. 131); vgl. Seidel aaO S. 379 f.
- 2) Gemeinschaftsgrundrechte
 - a) Art. 138 Abs. 1 S. 2 EGV a.F. = Beschluß und Akt vom 20.09.1976
BVerfG, NJW 1995, 2216 - ponderiertes Wahlsystem,
 - b) Art. 8b EGV (aktives und passives Wahlrecht)

Art. 101 GG: Recht auf den gesetzlichen Richter

- 1) Art. 6 EMRK; vgl. Seidel, aaO., S. 287 ff.
- 2) -

Art. 103 Abs. 1 GG: Rechtliches Gehör

- 1) Art. 6 EMRK; vgl. Seidel aaO S. 298 ff.
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1979, 461 [511]; Slg. 1993, 1825 - Melchers -

Art. 103 Abs. 2 GG: Besondere Anforderungen an Straf- und Bußgeldtatbestände

- 1) Art. 7 Abs. 1 EMRK (Rückwirkungsverbot, Vorbehalt des Gesetzes)
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1984, 2689 [2718] - Rückwirkungsverbot -

Art. 103 Abs. 3 GG: Verbot der Mehrfachbestrafung

- 1) Art. 4, 7. ZP zur EMRK (von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifiziert)
- 2) Gemeinschaftsgrundrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz
EuGH Slg. 1966, 153 [178]; Slg. 1969, 1.

Informationen aus dem Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam

Eine Zusammenstellung der Aktivitäten des vergangenen Jahres bietet der soeben erschienene *Jahresbericht* des Menschenrechtszentrums. Er ist erstmals auch im Internet verfügbar, kann aber wie gewohnt auch in gedruckter Form bezogen werden.

Unter dem Titel „*Einwanderungskontrolle und Menschenrechte — Immigration Control and Human Rights*“ veranstalten das Forschungszentrum für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht, Konstanz, und das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam ein deutsch-amerikanisches Symposium, das vom German Marshall Fund der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt wird.

Die Tagung wird am 29./30. Juni 1998 in Potsdam stattfinden. Rund fünfzig Wissenschaftler aus beiden Staaten werden verschiedene Aspekte des Themas wie Einwanderung, Bleiberecht und Abschiebung erörtern.

Referendarstation im Menschenrechtszentrum

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen.

Der Ausbau der *Institutsbibliothek* schreitet weiter voran. Nicht zuletzt durch eine großzügige Förderung seitens der Robert-Bosch-Stiftung GmbH ist der Bücherbestand des Menschenrechtszentrums zum Jahresende auf derzeit rund 2.000 Bände angewachsen.

Wenn Sie *Mitglied* im Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Dirk Engel
„Förderverein“
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Heinestraße 1
14 482 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 70 76 72. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (Potsdam), BLZ: 101 207 60.

Kalender

27. und 28. März 1998

*50 Jahre UNO-Menschenrechtserklärung — Anspruch
und Wirklichkeit*

Das Landesbüro Brandenburg der Friedrich-Ebert-Stiftung bringt Politiker, Journalisten und Juristen zusammen, die über Erfolge und Defizite in der Menschenrechtsarbeit der Vereinten Nationen diskutieren. Norman Weiß vom Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam wird über die rechtlichen Aspekte des UN-Menschenrechtsschutzes sprechen.

Anmeldung: Friedrich-Ebert-Stiftung
Landesbüro Brandenburg
Mangerstraße 34/36
14 467 Potsdam

Tel: 03 31 - 29 25 55

Hier erfahren Sie auch Einzelheiten über Veranstaltungsort und -zeiten.

Donnerstag, den 2. April 1998

*Islamische Ethik und Islamischer Staat — Der Mensch in
Familie und Gesellschaft*

In der Katholischen Akademie Berlin wird die Veranstaltungsreihe „Den Islam verstehen“ mit einem Vortrag von Prof. Dr. Dr. Peter Antes aus Hannover fortgesetzt. Er untersucht, wie sich die Einheit von Glaube und System des Islam in der alltäglichen Lebenswirklichkeit auswirkt.

Ort: Hannoversche Straße 5, 10 115 Berlin
Telefonische Anmeldung unter (0 30) 28 30 95-0

Zeit: 19.00 bis 21.30 Uhr

Menschenrechte für alle

50 Jahre AEMR

Jahresprogramm

- | | |
|--------------------|---|
| 14. Mai | Vortrag
Menschenrechte in Deutschland
Bundesminister der Justiz, Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig |
| 18. Juni | Podiumsdiskussion
Menschenrechte in Brandenburg
Landespolitiker stellen sich der Diskussion
Moderation: Jost Bösenberg (ORB) |
| 2. Juli | Vortrag
Menschenrechte in verschiedenen Kulturen
Prof. Dr. Udo Steinbach (angefragt) |
| August / September | Beginn einer Wander-Ausstellung |
| 15. Oktober | Vortrag
Bedeutung der AEMR für den internationalen Menschenrechtsschutz
Prof. Dr. Thomas Buergenthal |
| 12. November | Vortrag
Praktische Menschenrechtspolitik / Wahrheitskommissionen
Prof. Dr. Christian Tomuschat |
| 10. Dezember | Abschlußveranstaltung
Hr. Mazowiecki, polnischer Ministerpräsident a.D. (angefragt) |
- Menschenrechtstag an den Schulen

In Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg beteiligt sich das Menschenrechtszentrum an der Lehrerfortbildung im Land Brandenburg.

Außerdem wird ein Wettbewerb an den Schulen ausgerichtet, um die Schüler zur Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenrechte aufzurufen.

Die Veranstaltungen sollen im Alten Rathaus der Stadt Potsdam durchgeführt werden.

Themenheft des *MenschenRechtsMagazins*: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Jubiläumsjahr zur 50jährigen Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat am 10. Dezember 1997 begonnen und endet mit dem eigentlichen Jahrestag am 10. Dezember 1998. Die Vereinten Nationen haben ein weltweites Programm initiiert, um neben der feierlichen Rückschau auch aktiv zur umfassenden Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte beizutragen.

Auch das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam wird aus diesem Anlaß während dieses Jahres Aktionen und Veranstaltungen zu einem Gesamtprogramm bündeln. Wir haben unser Jahresprogramm mit einem Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* eröffnet.

Unsere Absicht ist es, zu einer Verbreitung der Kenntnis über die Erklärung beizutragen. Außerdem wollen wir ihre Bedeutung für die heutige Rechtsanwendung sichtbar machen. Dabei greifen wir auf die Erkenntnis zurück, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte historische Erfahrungen verallgemeinert hat, und deshalb grundsätzlich immer dann zu Rate gezogen werden kann, wenn Staaten andere Interessen über die Würde des einzelnen stellen. Diese Entscheidungssituation tritt in den internationalen Beziehungen wiederholt auf.

Unbeschadet der Frage ihrer formalen Rechtswirkung und der weiten Einschränkungsmöglichkeiten bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in solchen Situationen einen Maßstab, an dem das staatliche Verhalten zu messen ist, weil sie als Grundlage für die Delegitimierung von Regierungshandeln herangezogen wird. Hierdurch kann sie moralische, politische und rechtliche Wirkungen entfalten.

In den Beiträgen werden verschiedene Aspekte dieser Maßstabswirkung erörtert. Die Autoren befassen sich dabei vor allem mit der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für das nationale Recht. Durch diese Bezüge soll der Rechtsanwender erkennen, welche zusätzlichen Argumentationsspielräume ihm erwachsen, wenn er den Blick über das nationale Recht hinaus weitet.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Herausgebers	4
Editorial.....	5
Grußwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Helmut Schäfer.....	7
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — Text.....	8
Ekkehard Strauß: Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung	13
Andreas Haratsch: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — ein Ideal für alle Völker und Nationen.....	23

Norman Weiß:

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Gewährleistung
politischer Freiheitsrechte 35

Matthias Weinberg:

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und völkerrechtlicher Min-
derheitenschutz — ein ungelöstes Problem 51

Eckart Klein:

Individuelle Wiedergutmachungsansprüche nach dem Internationalen Pakt über
bürgerliche und politische Rechte — Die Praxis des Menschenrechtsausschusses..... 67

Heike Stender:

Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung — die Maßnahmen des
Sicherheitsrates im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta..... 79

.....

Ja, ich möchte das Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* bestellen. Bitte liefern Sie
___ Exemplar(e) zum Preis von jeweils 15,-- DM (inkl. Versandkostenanteil)
an meine nachstehende Anschrift.

Besteller: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte auf das folgende Konto:

Kontonummer: 160 015 00 bei der Landeshauptkasse Potsdam
BLZ: 160 000 00
Verwendungszweck: 06 120 - 282 11 - 0404 9902

Menschenrechtszentrum
der Universität Potsdam

Heinestraße 1
14 482 Potsdam

E-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Tel.: 03 31 - 70 76 72

Fax: 03 31 - 71 92 99

Literaturhinweise*

Mit dieser Zusammenstellung wollen wir auf Beiträge und Entscheidungen hinweisen, die das Zusammenwirken von internationalen Menschenrechten und nationaler Rechtsanwendung behandeln. Damit soll der zunehmenden Praxisrelevanz dieses Zusammenwirkens Rechnung getragen werden und mögliche Argumentationsmuster für andere Fälle vermittelt werden.

Gesetzgebung

Michael Borchmann, Die Bundesgesetzgebung zu internationalen Abkommen in den Jahren 1996 und 1997, NJW 1998, 19ff.

EU - Recht/ nationales Verfahrensrecht

Wolfgang Graf Vitzthum, Gemeinschaftsgericht und Verfassungsgericht - rechtsvergleichende Aspekte, JZ 1998, 161ff.

Internationales Wirtschaftsrecht

Winfried Kluth, Die Bindung privater Wirtschaftsteilnehmer an die Grundfreiheiten des EG-Vertrages, AöR 1997, 123ff.

EMRK/ nationales Recht

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Amuur gegen Frankreich, Urteil vom 25. Juni 1996, Report of Judgements and Decisions 1996-III, S. 827ff. (Französische Flughafenregelung verletzt Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5 Abs. 1 EMRK).

BVerwG, DVBl. 1997, 1385ff. (Abschiebungsschutz gem. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK in seiner Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Achmed gegen Österreich, Urteil vom 17. Dezember 1996, Report of Judgements and Decisions 1996-VI, S. 2195ff.)

Irene Fahrenhorst, Paparazzi: Pressefotos und Privatsphäre - eine kritische Betrachtung der neuen Rechtsprechung des BGH im Lichte der EMRK, ZEuP 1998, 84ff.

BVerfG, NJW 1997, 929 (Bestätigung der BGH-Rspr., nach der sich ehemalige DDR-Funktionäre und Grenzschützer für Todesschüsse an der Mauer nicht auf einen Rechtfertigungsgrund nach § 27 Abs. 2 GrenzG i.V.m. Art. 103 Abs. 2 GG berufen können, weil im Völkerrecht allgemein anerkannte Menschenrechte schwerwiegend mißachtet wurden.)

Jens Meyer-Ladewig, Ständiger Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, NJW 1998, 512ff.

* Zusammengestellt von Assessor Ekkehard Strauß.

Anzeige

Österreichisches Institut für Menschenrechte
Herrmann-und-Marianne-Straniak-Vorlesungen
herausgegeben von Wolfram Karl

Nr.1

Professor Dr. h.c. Jeanne Hersch

Menschenrechte und Menschsein: Warum hat der Mensch besondere Rechte?

Vortrag mit Podiumsgespräch, gehalten in Salzburg am 22. Oktober 1993
1994. VI, 30 Seiten, kart. 15.- DM / 120.- ÖS / 15.- SFr ISBN: 3-452-23064-3

Nr. 2

Dr. Cormelio Sommaruga

Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

Vortrag mit Podiumsgespräch, gehalten in Salzburg am 14. November 1994
1995. VI, 35 Seiten, kart. 10.- DM / 80.- ÖS / 10.- SFr ISBN: 3-452-23265-4

Erschienen in der Carl Heymanns Verlag KG • Köln • Berlin • Bonn • München

Schriften des Österreichischen Instituts für Menschenrechte
herausgegeben von Franz Matscher

- Band 1 Verfahrensgarantien im Bereich des öffentlichen Rechts
1989, VIII, 204 S., ISBN: 3-88357-079-6, 68.- DM
- Band 2 Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich
1990, VIII, 182 S., ISBN: 3-88357-083-4, 68.- DM
- Band 3 Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte. Eine rechts-
vergleichende Bestandsaufnahme
1991, X, 518 S., ISBN: 3-88357-099-0, 168.- DM
- Band 4 Austrian-Soviet Round-Table on the Protection of Human Rights
1992, VIII, 242 S., ISBN, 3-88357-103-0, 86.- DM
- Band 5 Ombudsman in Europe — The Institution
1994, VIII, 240 S., ISBN: 3-88357-113-X, 86.- DM
- Band 6 Grundrechtsschutz und polizeiliche Effizienz — Das österreichische Si-
cherheitspolizeigesetz
1994, VIII, 292 S., ISBN: 3-88357-116-4, 108.- DM

Erschienen im N. P. Engel Verlag • Kehl am Rhein • Straßburg • Arlington, Va.